



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 16. September 1999

Nummer 37

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Präsident des Landtages Brandenburg | |
| Wahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten | 750 |
| Wolba cłonkow Rady za serbske nastupności | 750 |
| Landesregierung | |
| Vierte Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg | 750 |
| Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung | |
| Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAWS) | 751 |
| Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | |
| Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung von Investitionen für den Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi SPNV-Invest) ... | 781 |
| Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung für vom „Expo Park Jacobsdorf“ zum Zollhof „Frankfurter Tor“ fahrende Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen | 824 |
| Tabelle der Rohbauwerte (Anlage 2 zur Baugebührenordnung) | 824 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Landesspezifische Regelungen zur Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung | 827 |
| Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | |
| Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg | 827 |

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/1999

Wahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Aufforderung des Präsidenten
des Landtages Brandenburg
Vom 6. September 1999

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) wählt der Landtag jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein.

Ich fordere die sorbischen (wendischen) Verbände auf, ihre Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung beim Präsidenten des Landtages Brandenburg, Postfach 601064, 14410 Potsdam, schriftlich einzureichen.

Wolba članow Rady za serbske nastupnosći

Napominanje Prezidenta
Krajnego sejma Bramborskeje
Wot 6. septembra 1999

Po § 5 wotr. 1 Kazni k ředowanju pšawow Serbow w kraju Bramborska (Serbska kazń) wot 7. julija 1994 (GVBl. I str. 294) woli Krajny sejm pšecej za jadnu legislaturnu periodu Radu za serbske nastupnosći. Toś ta rada wobstoj z pěšoch članow. Člonki Rady za serbske nastupnosći deje byś pšislušniki serbskego luda.

Ja napominam serbske zwězki, aby swoje naraženja za wolbu članow Rady za serbske nastupnosći pisnje zapodali nejpozděj až jaden mjasec po wozjawjenju toś togo napominanja Prezidentoju Krajnego sejma Bramborskeje, p. k. 601064, 14410 Potsdam.

Vierte Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg

Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 6. Juli 1999

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 1. Oktober 1994 (ABl. S. 1454), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1998 (ABl. S. 1038), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Hinweis auf den 5. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„5. Gesetzessprache: Verständlichkeit und Fachsprachlichkeit; Personenbezeichnungen; Hinweise zum Satzbau und zur Wortwahl; Neuregelung der deutschen Rechtschreibung“.

2. Die Überschrift des 5. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„5. Gesetzessprache: Verständlichkeit und Fachsprachlichkeit; Personenbezeichnungen; Hinweise zum Satzbau und zur Wortwahl; Neuregelung der deutschen Rechtschreibung“.

3. Nach Randnummer 33 werden folgende Randnummern eingefügt:

„**Rn. 33 a** Mit Beginn der Dritten Legislaturperiode des Landtages Brandenburg sind Gesetz- und Verordnungsentwürfe unter Beachtung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zu erstellen. Dies gilt für neue Stammgesetze und Stammverordnungen ebenso wie für Gesetze und Verordnungen, durch die bestehende Regelungen geändert werden.

Rn. 33 b Gesetzes- und Verordnungstexte, die neu bekannt gemacht werden, sind unter Beachtung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zu erstellen.

Rn. 33 c Soweit nach der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung bei einzelnen Wörtern und Kommasetzungen mehrere Schreibweisen zulässig sind, ist in Gesetz- und Verordnungsentwürfen sowie in Neubekanntmachungen die bisher gebräuchliche Schreibweise zu verwenden. Varianten sind ausgeschlossen.“

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug
der Verordnung über Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen
und über Fachbetriebe (VVAwS)**

Vom 27. Juli 1999

Vorbemerkung

Zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VAwS vom 22. Januar 1999 (GVBl. II S. 37), wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen. Die fortlaufende Numerierung entspricht der Paragraphenfolge der Verordnung. Zu einzelnen Paragraphen enthält diese Verwaltungsvorschrift noch keine Regelung. Die Numerierung erfaßt jedoch auch diese Paragraphen. Die Nennung von Paragraphen ohne nähere Angabe bezieht sich auf die Verordnung.

Seit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BANz. Nr. 98a) gibt es keine Wassergefährdungsklasse 0 mehr. Alle Regelungen der VAwS bezüglich der WGK 0 sind damit hinfällig. In dieser Verwaltungsvorschrift wurde der Wegfall der WGK 0 bereits berücksichtigt.

Folgende Anlagen wurden beigelegt:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ |
| Anlage 2 | Betriebsanweisung für Heizöllageranlagen der Gefährdungsstufen A bis C |
| Anlage 3 | Erläuterungen zu den Anträgen auf Bauartzulassung und Eignungsfeststellung |
| Anlage 4 | Vordruck für die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| Anlage 5 | Vordruck für die Anzeige einer Ölheizung |

1. Anwendungsbereich (§ 1)

Der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ist durch § 1 bestimmt und erstreckt sich auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) ist die Verordnung nur teilweise anwendbar. § 19 g Abs. 6 Satz 2 WHG schließt die Anwendung der nachfolgenden §§ 19 h bis 19 i WHG aus. Dies betrifft unmittelbar auch die sie ausfüllenden Vorschriften in der Verordnung (§§ 13 bis 19, §§ 21 bis 25). Darüber hinaus wird die Anwendung von § 6 (Gefährdungspotential) und den daran anknüpfenden Paragraphen ausgeschlossen,

da eine Einstufung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften in Wassergefährdungsklassen nicht möglich ist; eine Einordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 in die Wassergefährdungsklasse 3 scheidet aus.

Die wasserrechtlichen Vorschriften stehen gleichrangig neben den Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Arbeitsschutz-, des Gefahrgut-, des Immissionschutz-, des Abfall-, des Berg- und des Baurechts.

2. Begriffsbestimmungen (§ 2)

2.1 Anlage (§ 2 Abs. 1 und 8)

1. Im folgenden werden Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen als LAU-Anlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe als HBV-Anlagen bezeichnet.
2. Mobile Abfüll- und Umschlagstellen sowie zum unmittelbaren Verbrauch bereitgestellte wassergefährdende Stoffe, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, wie z. B. Abfüllstellen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, sowie Anlagen, die nur eine unbedeutende Menge wassergefährdender Stoffe enthalten, gelten nicht als Anlagen nach § 19 g WHG. Sie werden von der VAwS nicht erfaßt. Sie unterliegen jedoch dem Minimierungsgebot und dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz des § 1 a WHG. Bei Baustellentankstellen ist auf der Grundlage der Nutzungsdauer und der Nutzungsintensität zu entscheiden, ob an sie Anforderungen gemäß VAwS zu stellen sind. Als Orientierungswert für Anforderungen nach VAwS können mehr als sechs Monate Nutzung an einem Standort betrachtet werden.
3. Anlagenteile sind jeweils der für die verwaltungsrechtliche Behandlung maßgebenden Anlage zuzuordnen, die den Verfahrenszweck nach § 2 Abs. 4 und 5 bestimmt.
4. Zu Lageranlagen gehören auch Abfülleinrichtungen, die nur der Befüllung und Entleerung dieser Lageranlagen dienen.
5. Die Plätze, von denen aus Lagerbehälter befüllt oder entleert werden oder von denen aus bewegliche Behälter in Lageranlagen hineingestellt oder herausgenommen werden, sind Teil der Lageranlagen.
6. Behälter sind Teile von Abfüll- oder Umschlaganlagen, wenn sie ausschließlich einer Abfüll- oder Umschlaganlage zugeordnet sind. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nach der Sachlage zu treffen.
7. Kommunizierende Behälter sind Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Ver-

bindung miteinander stehen. Sie gelten als ein Behälter.

8. Verschiedene, auch örtlich nahe beieinander angeordnete Behälter, die unterschiedlichen Abfüllstellen oder HBV-Anlagen zugeordnet sind, gehören jeweils zu getrennten Anlagen. Dies gilt auch für mehrere Behälter mit gemeinsamer Be- und Entlüftungsleitung, wenn bei allen Betriebszuständen keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke entstehen und keine Flüssigkeiten in Be- und Entlüftungsleitungen gelangen können. Ein gemeinsamer Auffangraum bewirkt nicht in jedem Fall, daß die in ihm aufgestellten Behälter zu einer Anlage gehören.
9. Bei Lageranlagen nach § 2 Abs. 8 bilden alle Transportbehälter und Verpackungen zusammen eine Anlage.
10. Rohrleitungen sind Teile von LAU-Anlagen oder von HBV-Anlagen, wenn sie diesen zugeordnet sind und Anlagenteile der jeweiligen Anlage verbinden; andernfalls sind sie selbständige Rohrleitungsanlagen.
11. Weitere Hinweise zur Auslegung des Anlagenbegriffs können dem „Merkblatt zur Erläuterung des Anlagenbegriffs im Sinne von § 19 g WHG sowie zur Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 6 VAwS“, welches vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung herausgegeben wurde, entnommen werden.

2.2 Feste wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 2)

Feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, sind wie wassergefährdende Flüssigkeiten zu behandeln. Bei der Beurteilung hinsichtlich der Gewässergefährdung ist der Flüssigkeitsanteil maßgebend.

2.3 Unterirdisch (§ 2 Abs. 3)

Anlagen in begehbaren unterirdischen Räumen sind oberirdische Anlagen. Oberirdisch sind auch Rohrleitungen, die in einem begehbaren unterirdischen Schutzrohr oder Schutzkanal verlegt oder in einem nicht begehbaren Schutzrohr oder Schutzkanal von allen Seiten leicht einsehbar sind.

2.4 Rohrleitungen (§ 2 Abs. 7)

Zu den Rohrleitungen gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel. Zu Rohrleitungsanlagen gehören auch die Pumpen.

Flexible Rohrleitungen sind Rohrleitungen, deren Lage betriebsbedingt verändert wird. Hierzu gehören vor allem Schlauchleitungen und Rohre mit Gelenkverbindungen.

2.5 Abfüll- und Umschlaganlagen (§ 2 Abs. 8)

Nach § 2 Abs. 8 sind bestimmte Flächen als Abfüll- oder Umschlaganlagen anzusehen. Dabei ist von Flächen auszugehen, die regelmäßig in der dort genannten Weise genutzt werden. In den übrigen Fällen kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob aus Gründen des Gewässerschutzes eine besondere Anlage erforderlich ist (s. auch Nummer 19 und Anlage zur VAwS, Nummer 2.2).

2.6 Reinigen (§ 2 Abs. 10)

Zum Reinigen gehört nicht das Filtrieren wassergefährdender Stoffe während des Betriebs.

2.7 Bestimmungsgemäßer Betrieb (§ 2 Abs. 12)

Der bestimmungsgemäße Betrieb umfaßt den Normalbetrieb, den Probetrieb, die Inbetriebnahme, die Außerbetriebsetzung, Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Der betriebsbedingte Austritt von wassergefährdenden Stoffen, z. B. als dünner Flüssigkeitsfilm an Kolbenstangen von Hydraulikzylindern, ist keine Betriebsstörung.

3. Grundsatzanforderungen (§ 3)

Die Grundsatzanforderung Nummer 4 bezieht sich in erster Linie auf die Rückhaltung von Löschwasser und sonstigen Löschmitteln ohne unzulässige Belastung der Abwasseranlagen. Die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRI) vom 28. Juli 1993 (ABl. S. 1554) enthält Bemessungsgrundsätze für die Löschwasserrückhaltung beim Lagern wassergefährdender Stoffe. Bei anderen Anlagen ist die Löschwasserrückhaltung, soweit erforderlich, im Einzelfall unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu prüfen.

Besondere, der jeweiligen Anlage zugeordnete Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht erforderlich, wenn

- nur nichtbrennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder
- aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder
- der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, daß er mit den vorhandenen Auffangvorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorliegt oder
- die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.

Ziel der Betriebsanweisung nach der Grundsatzanfor-

derung Nummer 6 ist die Festlegung der für den Betrieb einer Anlage jeweils maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im einzelnen nach dem Gefährdungspotential einer Anlage und den Besonderheiten eines Betriebes auszulegen. Vor allem sind in die Betriebsanweisung die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln aufzunehmen.

Für die Betriebsanweisung kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

1. Überwachungsplan

- 1.1 Betriebliche Überwachungsmaßnahmen (§§ 19 i Abs. 2 Satz 1 und 19 k WHG)
- 1.2 Überprüfung durch Sachverständige (§ 22 VAWS), Terminüberwachung, Mängelbeseitigung

2. Instandhaltungsplan (§§ 19 g und 19 i Abs. 1 WHG)

- 2.1 Wartungsmaßnahmen
- 2.2 Regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen

3. Alarmplan

- 3.1 Meldewege
- 3.2 Maßnahmen im Schadensfall (§ 8 VAWS)

4. Sonderregelungen

- 4.1 Befüllen von Anlagen (§ 19 VAWS)
- 4.2 Beseitigung von Niederschlagswasser und von wassergefährdenden Stoffen aus Auffangräumen und von Auffangflächen, Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen (§ 20 VAWS)
- 4.3 Kennzeichnung der Anlagen, Merkblätter (§ 9 VAWS)
- 4.4 Fachbetriebspflicht (§§ 19 i Abs. 1 und 19 l WHG, § 23 VAWS)
- 4.5 Sonderanforderungen in Schutzgebieten (§ 10 VAWS, Schutzgebietsverordnung)

Weitergehende Anforderungen nach Nummer 20.5 und Nummer 23 bleiben unberührt.

Die Grundsatzanforderung Nummer 6 wird im Rahmen der Anlagenkataster nach § 11 berücksichtigt, sofern ein Anlagenkataster erforderlich ist.

Sind Betriebsanweisungen auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile deutlich gekennzeichnet sind.

4. Anforderungen an bestimmte Anlagen (§ 4)

4.1 Allgemeines

Allgemeine Anforderungen an Anlagen, die von allen Anlagen, unabhängig vom Gefährdungspotential zu erfüllen sind, enthält Anlage 1 zur VAWS.

In der Anlage 2 zur VAWS sind für oberirdische Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe die technischen Anforderungen konkretisiert, die sich in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential nach § 6 zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen nach § 3 ergeben.

In der Anlage 3 werden die Anforderungen des § 19 g Abs. 2 WHG für JGS-Anlagen konkretisiert. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Teile der VAWS nicht auf JGS-Anlagen anwendbar sind (s. auch Nummer 1 Anwendungsbereich).

In der Anlage 4 zur VAWS erfolgt die Konkretisierung der technischen Anforderungen für oberirdische Anlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die technischen Anforderungen werden durch allgemeine und besondere Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen beschrieben. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen, die sich aus § 3 Nr. 1 und 4 ergeben, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die unter Nummer 5 konkretisiert sind und von allen Anlagen, unabhängig von ihrem Gefährdungspotential, zu erfüllen sind. In den Anlagen 2 und 4 sind daher nur die besonderen Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen als F-, R- und I-Maßnahmen aufgelistet. Sie beschreiben abschließend die jeweils entsprechend ihrem Anwendungsbereich erforderlichen, standortunabhängigen Maßnahmen nach den Grundsatzanforderungen gemäß § 3 Nr. 2, 3, 5 und 6. Weitergehende, standortabhängige Anforderungen nach § 7 bleiben unberührt.

4.2 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

4.2.1 Die Anforderungen F_1 und F_2 sind materiell identisch. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit liegt bei der Anforderung F_1 in der Eigenverantwortung des Betreibers (Betreibererklärung). Bei der Anforderung F_2 ist der Nachweis gemäß den Nummern 9.3 bis 9.5 der Anlage 1 zur VAWS gegenüber der Behörde zu führen, bei HBV-Anlagen im Rahmen des Anlagenkatasters (bei Anlagen der Gefährdungsstufe D) bzw. im Rahmen der Sachverständigenüberprüfung gemäß § 19 i WHG (sofern erforderlich).

4.2.2 Die Anforderungen F_1 und F_2 sind auch erfüllt, wenn die Anlagen nicht unmittelbar auf der entsprechend gesicherten Fläche aufgestellt sind, sondern durch bauli-

che Einrichtungen wie Gitterroste oder Stockwerke darüber angeordnet sind.

- 4.2.3 Wenn bei bestehenden Anlagen und bei Vorhandensein einer Vielzahl unterschiedlicher wassergefährdender Stoffe der für die Maßnahme F_2 geforderte Nachweis nicht geführt werden kann, ist die F_2 -Maßnahme durch die Kombination F_1+I_1 +Auffangwannen für Tropfen an Stellen, an denen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können (z. B. unter Pumpen mit Stopfbuchsen), zu ersetzen.

4.3 Anforderungen an das Rückhaltevermögen

- 4.3.1 Das Rückhaltevermögen beschreibt das Volumen, das tatsächlich als Rückhaltevolumen eingerichtet werden muß. Der Begriff „Rückhaltevermögen“ steht in keiner Verbindung mit dem Begriff „Auffangraum“ in der Definition des § 13 hinsichtlich der Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art und dem Begriff des Anlagenvolumens nach § 6. Die Berechnung des Rückhaltevermögens richtet sich nach Nummer 9.1 der Anlage 1 zur VAWS.

- 4.3.2 Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R_2 ist ein fehlerfreies Sicherheitssystem nach DIN V 19250 oder einer gleichwertigen europäischen Norm zu berücksichtigen. Das bedeutet, daß nicht das Gesamtvolumen der Anlage, sondern nur das Teilvolumen zu beachten ist, das bei Wirksamwerden fehlerfreier Sicherheitssysteme maximal in der Anlage freigesetzt werden kann. Unbeschadet von den Sätzen 1 und 2 ist R_2 stets erfüllt, wenn Nummer 9.1.3 Buchstabe d der Anlage 1 zur VAWS befolgt wird.

- 4.3.3 Für oberirdische Lageranlagen können die in Tabelle 2.1 der Anlage 2 zur VAWS für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 gestellten Anforderungen durch die Maßnahmen $F_0+R_3+I_0$ ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß aus der Lageranlage keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

4.4 Anforderungen an die infrastrukturellen Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

- 4.4.1 Die Anforderungen nach I_2 enthalten nicht die Anforderungen nach I_1 .

- 4.4.2 Bei der Maßnahme I_1 dürfen Behälter in HBV-Anlagen, die während der Befüllung nicht ausreichend eingesehen werden können, nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung oder einer ausreichend großen Überlaufleitung befüllt werden.

5. Allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 5)

5.1 Allgemeines

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Er-

kenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute regelmäßig angewandt werden.

Bei schriftlich niedergelegten Regeln ist die Tatsache, daß sie in einem förmlichen Anerkennungsverfahren, z. B. im Rahmen technisch-wissenschaftlicher Verbände, entstanden sind, als wichtiger Hinweis zu werten, daß es sich um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt.

In den folgenden Nummern 5.2, 5.3 und 5.4 werden Normen und sonstige bestehende Regelungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz im einzelnen eingeführt.

Soweit in den Nummern 5.2, 5.3 und 5.4 sowie in den besonderen Einzelregelungen der Nummer 5.5 auf DIN-Normen oder sonstige bestehende Regelungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, daß Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie Ursprungswaren aus Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Anlagen, die den nachfolgend genannten technischen Regeln entsprechen, sind damit nicht zwangsläufig einfach oder herkömmlich. Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art werden in den §§ 13 und 14 der Verordnung und in den Nummern 13 und 14 dieser Vorschrift beschrieben.

5.2 Technische Regeln nach Baurecht

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz werden die vom Deutschen Institut für Bautechnik gemäß § 20 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Bauregelliste A Teil 1 unter Nummer 15 „Bauprodukte für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe“ aufgeführten technischen Regeln für die dort genannten Bauprodukte eingeführt.

Gleiches gilt für Prüfverfahren, nach denen Bauprodukte beurteilt werden, die beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden und die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind.

5.3 Technische Regeln anderer Rechtsbereiche

Im Hinblick auf die primäre Anlagensicherheit nach § 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 können neben den unter 5.2 genannten Regeln folgende Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden:

1. DIN-Normen
2. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)

3. Technische Regeln für Druckbehälter (TRB)
4. Technische Regeln Rohrleitungen (TRR)
5. europäisch harmonisierte Normen auf der Grundlage der EG-Maschinenrichtlinie

Soweit die Regelungen der Verordnung oder die unter 5.5 eingeführten Einzelregelungen von den Regelungen der o. g. Regelwerke abweichen, haben die Regelungen der Verordnung und dieser Vorschrift Vorrang.

5.4 Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)

Folgende technische Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik:

1. TRwS 130 Bestehende unterirdische Rohrleitungen
2. TRwS 131 Bestimmung des Rückhaltevolumens R 1
3. TRwS 132 Ausführung von Dichtflächen
4. TRwS 133 Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
5. TRwS 134 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
6. TRwS 135 Bestehende einwandige unterirdische Behälter

Soweit in diesen technischen Regeln auf die Muster-VAwS bzw. Muster-VVAwS verwiesen wird, ist die Brandenburgische VAwS und diese Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

Werden in den technischen Regeln Ausführungen beschrieben, die nicht den Anforderungen der VAwS bzw. VVAwS entsprechen, so können diese Ausführungen bei einer Entscheidung der Wasserbehörde über den befristeten Weiterbetrieb bestehender Anlagen im Einzelfall berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch immer von der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszugehen. Unter diesen Bedingungen kann in begründeten Einzelfällen auch von den in § 30 festgelegten Anpassungsfristen abgewichen werden (s. auch § 30 Abs. 3 Satz 3). Abweichend von der Vorbemerkung zur TRwS 133 ist es in Brandenburg nicht vorgesehen, weitere Anpassungsfristen durch Verwaltungsvorschrift einzuführen.

Die TRwS wurden durch den Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) herausgegeben und werden durch die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3 in 53115 Bonn vertrieben.

5.5 Besondere Einzelregelungen

5.5.1 Besichtigungsöffnung für Behälter

Behälter ohne Einsteigeöffnung müssen eine Besichtigungsöffnung haben, die eine innere Prüfung des Behälters ermöglicht.

5.5.2 Anforderungen an Rohrleitungen

An Rohrleitungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

Flexible Rohrleitungen:

Flexible Rohrleitungen in Anlagen dürfen nur über Flächen eingebaut und verwendet werden, die ausreichend dicht und widerstandsfähig sind. Dies gilt nicht für flexible Rohrleitungen, die betriebsbedingt nur über oberirdischen Gewässern verwendet werden.

Armaturen:

Absperreinrichtungen müssen gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.

5.5.3 Anforderungen an doppelwandige Behälter und Rohrleitungen

An doppelwandige Behälter und Rohrleitungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

Doppelwandige Behälter müssen mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden zweiten Wand versehen sein. Einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung, die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden Leckschutzauskleidung versehen sind und deren Zwischenraum zwischen Behälterwandung und Einlage der Leckschutzauskleidung als Überwachungsraum geeignet ist, werden doppelwandigen Behältern gleichgestellt.

Doppelwandige Rohrleitungen müssen über den gesamten Rohrfumfang mit einer zweiten Wand versehen sein.

Der Zwischenraum zwischen äußerer und innerer Wand oder äußerer Wand und Einlage der Leckschutzauskleidung muß als **Überwachungsraum** geeignet und so beschaffen sein, daß ein einwandfreier Durchgang des Leckanzeigemediums gewährleistet ist. Als Leckanzeigemedium dürfen grundsätzlich keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

Der Überwachungsraum muß mit mindestens zwei Anschlüssen zur Überprüfung ausgerüstet sein.

Bei Behältern dürfen unterhalb der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stützen oder Durchtritte sein.

Im Überwachungsraum von Rohrleitungen dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stützen oder Durchtritte vorhanden sein.

Die äußere Wand muß so beschaffen sein, daß sie bei zu erwartenden Beanspruchungen durch Undichtwer-

den der Innenwand oder der Leckschutzauskleidung flüssigkeitsdicht bleibt. In entsprechender Weise muß die Innenwand oder die Einlage der Leckschutzauskleidung bei den zu erwartenden Beanspruchungen bei Undichtwerden der Außenwand flüssigkeitsdicht bleiben.

Die Dichtigkeit der Innen- und Außenwand muß bei Undichtwerden der jeweils anderen Wand mindestens sechs Monate gewährleistet sein. Es kann ein kürzerer Zeitraum angesetzt werden, wenn das Erkennen von Undichtheiten und die Leerung des Behälters oder der Rohrleitung in einem entsprechend kurzen Zeitraum gewährleistet sind.

5.5.4 Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter

Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter, mit Ausnahme doppelwandiger Rohrleitungen mit Leckanzeigergerät, sind im Auffangraum anzuordnen. Ist nach der Anlage zur VAWs für Lageranlagen kein Auffangraum erforderlich, genügt es, die Leitung über der erforderlichen Fläche zu führen.

5.5.5 Abfüll- und Umschlagplätze

Die Abfüll- und Umschlagplätze müssen so beschaffen sein, daß auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Bodenfläche muß ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die Flüssigkeiten sowie die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß beim Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren gesichert sind.

Beim Umschlag von Schüttgütern sind Verluste im Bereich der Förderanlagen auf das unumgängliche Maß zu verringern.

6. Gefährdungspotential (§ 6)

6.1 Maßgebendes Volumen der Anlage

Das maßgebende Volumen einer Anlage ist der im Betrieb vorhandene Rauminhalt wassergefährdender Stoffe. Betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte und die Zwischenwände von Mehrkammerbehältern bleiben dabei außer Betracht. Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen nach Nummer 2.1.

Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist

- der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder
- der mittlere Tagesdurchsatz

anzusetzen, wobei der größere Wert zu berücksichtigen ist.

6.2 Wassergefährdende Stoffe

Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von § 6 Abs. 4 zustimmen, wenn Stoffe offenkundig nicht der Wassergefährdungsklasse 3 zuzuordnen sind. Sie kann ihre Zustimmung befristen und mit der Auflage verbinden, daß der betroffene Anlagenbetreiber eine sichere Bestimmung der Wassergefährdungsklasse nach § 19 g Abs. 5 des WHG nachholt.

Die Einstufung eines Stoffes in eine Wassergefährdungsklasse durch den Hersteller oder Verwender des betreffenden Stoffes darf ohne Veröffentlichung gemäß Nummer 3 der VwVwS als Grundlage zur Ermittlung der Gefährdungsstufe nur berücksichtigt werden, wenn die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragte Stelle die Einstufung schriftlich bestätigt hat. Gegenwärtig ist dies das Umweltbundesamt, Auskunft- und Dokumentationsstelle wassergefährdende Stoffe, Schichauweg 58, 12307 Berlin. Bestätigte Einstufungen werden durch das Umweltbundesamt auch im Internet unter der Adresse <http://www.umweltbundesamt.de/wgk.htm> veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen können auch als Grundlage zur Ermittlung der Gefährdungsstufe verwendet werden.

Die Einstufung wird durch die Wasserbehörde nicht geprüft. Es wird nur geprüft, ob die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden.

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls das zugehörige Volumen mehr als 3 % des Gesamtvolumens der Anlage übersteigt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen. Anteile wassergefährdender Stoffe von weniger als 0,1 % bleiben außer Betracht.

6.3 Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes

Zu berücksichtigen sind vor allem

- Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen,
- oberirdische Gewässer, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind,
- Gebiete, deren geologische Beschaffenheit die Verunreinigung auch weit entfernt liegender Gewässer, die der Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind, besorgen läßt,
- Gebiete mit reichen oder örtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen ohne ausreichend dicke und dichte Deckschichten,

- oberirdische Gewässer mit ihren Uferbereichen und Überschwemmungsgebieten,
- Einzugsgebiete von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Seen.

7. Weitergehende Anforderungen (§ 7)

7.1 Voraussetzungen

Weitergehende Maßnahmen können z. B. bei besonderer hydrogeologischer Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes gefordert werden.

7.2 Anforderungen

Weitergehende Anforderungen sind Anforderungen an die Anordnung und Auslegung der Anlage, die Auffangvorrichtungen und die betriebliche Überwachung.

Als weitergehende Anforderungen kommen vor allem in Betracht

- höhere Sicherheitsbeiwerte,
- höhere Anforderungen an die Werkstoffe,
- verstärkte Überwachung bei Bau und Betrieb, z. B. Erhöhung des Umfangs der zerstörungsfreien Prüfungen,
- Verzicht auf Flanschverbindungen und sonstige lösbare Verbindungen,
- zusätzliche Sicherheitseinrichtungen wie Absperrvorrichtungen, Leckagesonden,
- zusätzliche oder größere Auffangvorrichtungen,
- Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

7.3 Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer errichtet sind, müssen in der Regel folgende Anforderungen einhalten:

- Einwandige Rohrleitungen dürfen außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile keine lösbbaren Verbindungen enthalten.
- Einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, die Nummer 9 der Anlage 1 zur VAWS entsprechen.
- Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind so auszuliegen, daß auch im Schadensfall wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können.
- Die Sicherheit gegen Auftrieb muß mit einem Sicherheitsfaktor von wenigstens 1,3 nachgewiesen werden.
- Zusätzliche Belastungen durch Treibgut sind zu berücksichtigen. Öffnungen sind hochwasserfrei anzuordnen.

8. Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften (§ 8)

Die Pflicht zur Außerbetriebnahme und erforderlichenfalls Entleerung einer Anlage bei Schadensfällen kann auch benachbarte Anlagen einschließen. Dies gilt insbesondere bei gemeinsamen Auffangräumen, wenn andere Behälter durch den Schadensfall so gefährdet werden, daß mit dem Austritt wassergefährdender Stoffe zu rechnen ist.

Schäden an einem Auffangraum, die die Dichtigkeit beeinträchtigen, erfordern im Regelfall die Entleerung der darin befindlichen Behälter, sofern die Schäden nicht unverzüglich beseitigt werden.

9. Kennzeichnungspflicht; Merkblatt (§ 9)

Armaturen sind so zu kennzeichnen, daß Fehlbedienungen weitestgehend ausgeschlossen werden können. Rohrleitungen sind auch farblich zu kennzeichnen.

Als Merkblatt nach § 9 Abs. 2 ist das Merkblatt der Anlage 1 zu verwenden. Ausnahmen von der Pflicht, Merkblätter anzubringen sind zulässig, wenn die Anlage ein geringes Gefährdungspotential hat und nur dem Bedienungspersonal zugänglich ist.

Das Bedienungspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotential der Anlagen, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, die Kennzeichnungen der Anlagen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall sowie über die vorhandenen Einrichtungen der Grundstücksentwässerung, insbesondere der Kanalsysteme, zu unterrichten. Dabei ist besonders auf die Betriebsanweisungen und sonstigen Vorschriften einzugehen.

Angaben über die Stoffe und die Lagermengen sind jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten.

Die Unterweisung ist wenigstens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder einer anderen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken. Nach Umbauten oder betrieblichen Änderungen sind gesonderte Unterweisungen des Bedienungspersonals vorzunehmen.

10. Anlagen in Schutzgebieten (§ 10)

Nach § 2 Abs. 11 müssen Schutzgebiete ausgewiesen oder vorläufig angeordnet oder über eine Veränderungssperre gesichert sein. Die Planung eines Schutzgebietes reicht nicht aus. Allerdings können im Falle einer Schutzgebietsplanung bereits besondere Anforderungen auf der Grundlage von § 7 erlassen werden (s. auch Nummer 7).

Standortgebundene Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2

sind ausschließlich Anlagen, die für die Wassergewinnung unverzichtbar sind und an anderer Stelle nicht errichtet werden können.

Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen nach § 10 Abs. 4 kommen dann in Betracht, wenn Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 in Gebieten liegen, die nach einem der zuständigen Wasserbehörde vorliegenden Fachgutachten zur Neubemessung der Schutzzonen mit Sicherheit außerhalb der Zone II (bei Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1) bzw. außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des § 2 Abs. 11 Nr. 1 und 4 liegen. Das Fachgutachten muß auf dem Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regelwerke erstellt worden sein. Das Fachgutachten sollte vom Wasserwirtschaftsamt geprüft und bestätigt sein. Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes auf der Grundlage des Fachgutachtens sollte zumindest in Aussicht stehen.

Weiterhin kommen Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen nach § 10 Abs. 4 in Betracht, wenn nach übereinstimmender Auffassung des Begünstigten und der zuständigen Wasserbehörden das Wasserschutzgebiet aufgehoben werden kann und die Aufhebung zumindest in Aussicht steht. In anderen als den vorgenannten Fällen kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen nach § 10 Abs. 4 zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung der Wasserbehörde über eine beantragte Ausnahmegenehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Die Wasserbehörde muß prüfen, inwieweit die besonderen Umstände des Einzelfalles für eine Genehmigung bzw. Versagung der Ausnahme sprechen. So liegt zwar die Ausführung größerer Investitionen mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, jedoch überwiegt regelmäßig das Interesse an einer gesicherten öffentlichen Wasserversorgung, die ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Weiterhin ist die Frage zu beurteilen, ob das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde. Die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 1 (Satz 1) und 2 stellen für die Betroffenen regelmäßig eine Härte dar. Dies allein reicht jedoch nicht für die Genehmigung der Ausnahme aus. Es ist vielmehr zu prüfen, ob es in jedem Einzelfall richtig im Sinne der Rechtsverordnung (des Schutzgebietsbeschlusses) ist, das Verbot auch durchzusetzen. Dabei kommt es nicht allein darauf an, daß das Einzelvorhaben keine Gefährdung der Wasserfassung darstellt. Es ist vielmehr der Zweck des generellen Verbotes von Anlagen bestimmter Gefährdungsstufen in den jeweiligen Schutzzonen

zu beachten, der in der Minderung des allgemeinen Risikos von Unglücksfällen und Havarien besteht, die nie mit letzter Sicherheit auszuschließen sind.

In den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen können abweichend von der VAWS zusätzliche Verbote ausgesprochen werden.

Werden in einem Auffangraum mehrere Anlagen aufgestellt, so ist dessen Rauminhalt so zu bemessen, daß das Volumen wassergefährdender Stoffe aller Anlagen zurückgehalten werden kann.

11. Anlagenkataster (§ 11)

11.1 Forderung von Anlagenkatastern im Einzelfall

Die Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 2, ob von einer Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können, ist anhand der Kriterien nach Nummer 6 vorzunehmen.

Die Forderung von Anlagenkatastern im Einzelfall kann befristet und auf bestimmte Merkmale beschränkt werden.

11.2 Inhalt des Anlagenkatasters

Ziel des Anlagenkatasters ist sicherzustellen, daß der Anlagenbetreiber alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung hat. Im allgemeinen ist das Anlagenkataster der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 übergeordnet und schließt sie ein. Sofern für mehrere nahe beieinander liegende, jedoch getrennte Anlagen jeweils Anlagenkataster erforderlich sind, können sie in einem gemeinsamen Kataster zusammengefaßt werden.

Das Anlagenkataster besteht im Regelfall aus einem oder mehreren Bestandsplänen einschließlich Entwässerungsplan und einer Datei. Die Datei soll im allgemeinen folgende Merkmale enthalten:

1. Allgemeine Angaben

Name, Firmenbezeichnung
Anschrift
Gewässerschutzbeauftragter

2. Anlage

Bezeichnung der Anlage
Art der Anlage
Teilanlagen
Wesentliche Abmessungen der Anlage
Maßgebendes Volumen nach § 6

3. Behördliche Vorgänge

Anzeigen
Eignungsfeststellungen
Genehmigungen und Erlaubnisse
Sanierungsbedarf, Zeit- und Maßnahmenplan

4. Lage

Ort der Anlage
Lage zu Schutzgebieten, Schutzzone
Lage zu oberirdischen Gewässern, Abstand
Grundwasserabstand, Deckschichten

5. Wassergefährdende Stoffe

Eingesetzte wassergefährdende Stoffe
Maßgebende Wassergefährdungsklasse
Stoffdatenblätter

6. Gefährdungspotential

Gefährdungsstufe nach § 6
Besondere Gefahrenquellen der Anlage
Besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes entsprechend Nummer 4

7. Vorkehrungen und Maßnahmen

Schutzvorkehrungen (z. B. Auffangvorrichtungen, Leckkontrolle, Leckagesonden, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber)
Maßnahmen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittelrückhaltung

8. Schadensfall

Alarmpläne
Hilfsmaßnahmen im Schadensfall

9. Überwachung

Betriebliche Überwachung
Prüfung durch Sachverständige, Terminpläne

10. Instandhaltung

Wartungsmaßnahmen
Regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen
Fachbetriebspflicht

11.3 Fortschreibung

Die Fortschreibung ist unmittelbare Betreiberpflicht. Betriebliche Änderungen sind jeweils unverzüglich in das Anlagenkataster aufzunehmen.

11.4 Überwachung des Anlagenkatasters

Die untere Wasserbehörde soll die Erstellung und Fortschreibung der Anlagenkataster stichprobenartig überwachen. Diese Prüfung soll sich im Regelfall auf eine allgemeine Prüfung beschränken. Dabei ist vor allem festzustellen, ob das Anlagenkataster offenkundig unvollständig oder sonst mangelhaft im Sinne von § 11 Abs. 5 ist. In diesem Falle ist die weitere Überprüfung oder Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 21 auf Kosten des Anlagenbetreibers zu veranlassen.

11.5 Datenverarbeitung

Wird das Anlagenkataster mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt oder verlangt die untere Wasserbehörde dies nach § 11 Abs. 4 Satz 2, ist die Datenübermittlung an die Behörde als ASCII-Datei vorzusehen. Der Betreiber hat dabei anzugeben, welche Merkmale in welcher Reihenfolge, mit welcher Zeichenlänge und welchen Trennzeichen abgespeichert sind.

11.6 Öko-Audit

Unterlagen, die im Rahmen der Öko-Audit-Verordnung erarbeitet werden, sind den Unterlagen nach § 11 Abs. 6 gleichzusetzen.

12. Rohrleitungen (§ 12)**12.1 Sicherheitsgründe bei oberirdischen Rohrleitungen**

Sicherheitsgründe nach § 12 Abs. 1 können vor allem auf Grund des Brand- und Explosionsschutzes sowie betrieblicher Anforderungen gegeben sein. Sicherheitsgründe sind bei Rohrleitungen für die Verbindung erdverlegter unterirdischer Behälter mit Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden oder mit Zapfanlagen an Tankstellen als gegeben anzusehen.

12.2 Zulässige unterirdische Rohrleitungen

Die Überwachung der Kontrollschächte kann durch regelmäßige Sichtkontrollen oder selbsttätig wirkende Leckagekontrollen durchgeführt werden.

Saugleitungen müssen mit Gefälle zu einem Behälter verlegt werden, so daß bei Undichtheiten der Rohrleitung die Flüssigkeit in diesen Behälter fließt.

Ein gleichwertiger technischer Aufbau nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ist im Einzelfall nachzuweisen. Dabei ist sicherzustellen, daß alle möglichen Schadensfälle erfaßt werden. Durch technische und betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, daß ein Rohrbruch und schleichende Leckagen rechtzeitig erkannt und gemeldet werden.

Unabhängig von Nummer 12.1 sind unterirdische Rohrleitungen für feste und gasförmige wassergefähr-

dende Stoffe zulässig. Über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus werden an sie keine besonderen Anforderungen gestellt.

12.3 Oberirdische Rohrleitungen als Anlagenteile

Oberirdische Rohrleitungen, die einer Anlage als Anlagenteil zugeordnet sind, werden bezüglich der Auffangvorrichtungen und der Überwachung wie die Anlage insgesamt nach der Anlagenverordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften behandelt. Sind nach diesen Bestimmungen nur örtliche Auffangtassen, z. B. bei Pumpen und Armaturen, erforderlich, sind für die Rohrleitungen keine zusätzlichen Auffangvorrichtungen zu fordern.

13. Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (§ 13)

13.1 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe

Die Sicherung dieser Anlagen erfolgt im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nummer 5 und die Anlagenverordnung. Die untere Wasserbehörde kann auch an diese Anlagen weitergehende Anforderungen nach § 7 stellen.

13.2 Lageranlagen einfacher oder herkömmlicher Art

Lagerbehälter nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sind Behälter, die der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Bei der Verwendung von Flachbodentanks nach Nummer 15.30 der Bauregelliste A Teil 1 sind Lageranlagen einfacher oder herkömmlicher Art, wenn der Tankboden aus einem lecküberwachten Doppelboden besteht oder auf einem Trägerrost gemäß TRwS 133 aufliegt.

13.3 Rohrleitungen als Teile von LAU-Anlagen

Rohrleitungen, die einer Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage zugeordnet sind, entsprechen § 13 Abs. 2 Nr. 2, wenn sie die in § 12 sowie in den Nummern 5 ff. und den Nummern 12 ff. an den technischen Aufbau von Rohrleitungen gestellten Anforderungen erfüllen und hinsichtlich ihrer Einzelteile, insbesondere Werkstoff und Bauart, der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 131 oder 231 entsprechen oder über ein baurechtliches Prüfzeichen bzw. einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder eine gewerberechtliche oder wasserrechtliche Bauartzulassung verfügen.

13.4 Abfüllanlagen einfacher oder herkömmlicher Art

Abfüllanlagen von Tankstellen sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie der VAWs und einem der dafür gültigen und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Anforderungskataloge entsprechen.

14. Anlagen zum Lagern fester Stoffe (§ 14)

14.1 Feste Stoffe, allgemeine Anforderungen

Es ist sicherzustellen, daß Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zutreten können.

§ 14 Nr. 1 ist regelmäßig erfüllt, wenn die wassergefährdenden festen Stoffe in bruchsicheren Behältern gelagert werden.

Werden wassergefährdende feste Stoffe auf überdachten Lagerplätzen in loser Schüttung oder in Säcken gelagert, muß durch allseitigen Abschluß sichergestellt sein, daß das Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann.

14.2 Bodenfläche

Im allgemeinen genügt eine Bodenfläche in Straßenbauweise. Diese Bauweise gilt als einfach oder herkömmlich. Handelt es sich um salbenförmige Stoffe oder ist der Zutritt von Wasser nicht sicher ausgeschlossen, so gilt eine Bodenfläche in Straßenbauweise nicht als einfach oder herkömmlich. Dann ist eine Eignungsfeststellung erforderlich.

15. Eignungsfeststellung und Bauartzulassung, Antrag (§ 15)

Hinweise für die Anträge auf Eignungsfeststellung und Bauartzulassung sind in der Anlage 3 enthalten. Diese Hinweise sind dem Antragsteller bei Bedarf zu übergeben.

16. Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (§ 16)

17. Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen (§ 17)

Wird die Eignungsfeststellung nach § 17 durch ein anderes öffentlich-rechtliches Verfahren erfaßt, sind die in der Anlage 3 genannten Unterlagen in diesem Verfahren der für die Eignungsfeststellung zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Auf allgemeine Nachweise in diesem Verfahren, wie z. B. Standsicherheitsnachweise nach Baurecht, kann dabei Bezug genommen werden.

18. Vorzeitiger Einbau (§ 18)

18.1 Zulassungsbedingungen

Der vorzeitige Einbau von Anlagen entsprechend § 18 kann in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn

- nach überschlägiger Prüfung davon auszugehen ist, daß die Eignung der Anlage, erforderlichenfalls mit Nachbesserungen, festgestellt werden kann und
- an dem vorzeitigen Einbau ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
- der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Eignungsfeststellung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Eignungsfeststellung nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der vorzeitige Einbau ist bei Anlagenteilen ausgeschlossen, für die der Brauchbarkeitsnachweis unter Einschluß des Gewässerschutzes im Rahmen des Baurechts zu führen ist und noch nicht vorliegt.

18.2 Außerbetriebnahme der Anlage

Erlangt die Wasserbehörde davon Kenntnis, daß eine Anlage eingebaut oder aufgestellt worden ist, deren Verwendung nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, ordnet sie an, die Anlage zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen, sofern keine Zulassung zum vorzeitigen Einbau nach § 18 Satz 2 vorliegt. Soweit andere Behörden diese Kenntnis erhalten, teilen sie dies unverzüglich der Wasserbehörde mit. Eine Entleerung der Anlage ist nicht anzuordnen, wenn erkennbar ist, daß für die Anlage eine Eignungsfeststellung erteilt werden kann.

Ergibt die Prüfung anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen und auf Grund eigener Ermittlungen, daß eine Eignungsfeststellung nicht erteilt werden kann, ist die endgültige Stilllegung der Anlage anzuordnen.

19. Befüllen (§ 19)

Nach § 19 Abs. 3 wird festgelegt:

Auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse kann bei der Befüllung von ortsbeweglichen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Litern verzichtet werden, wenn durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage sichergestellt ist, daß die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes unterbrochen wird. Sofern Gründe der Gefahrenabwehr und des Immissionsschutzes nicht entgegenstehen, können größere ortsbewegliche Tanks von Tankfahrzeugen über offene Dome unter Verwendung einer Schnellschlußeinrichtung nach dem Prinzip der Totmannschaltung befüllt werden.

Auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse kann bei der Befüllung von Behältern verzichtet werden, wenn die Befüllung diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Behälters in Höhe des zulässigen Füllgrades

während des Befüllvorganges durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so daß der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllgrades unterbrochen wird.

Keine besonderen Anforderungen werden an Plätze gestellt, wenn ortsfeste Behälter höchstens viermal im Jahr befüllt oder entleert werden, sich im Umkreis von 5 Meter kein Regenwassereinlauf befindet und der Jahresdurchsatz in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse folgende Werte nicht übersteigt:

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Wassergefährdungsklasse 3 | 4 m ³ |
| Wassergefährdungsklasse 2 | 40 m ³ |
| Wassergefährdungsklasse 1 | 400 m ³ |

Die Wasserbehörde kann in begründeten Einzelfällen von diesen Werten abweichen.

20. Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (§ 20)

20.1 Allgemeines

§ 20 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, daß wassergefährdende Stoffe aus Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Nach § 20 müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, um wassergefährdende Stoffe in Abwasseranlagen einleiten zu können:

- Zuordnung der Anlage zur Gefährdungsstufe A, B oder C nach § 6 VAWS,
- Unmöglichkeit, die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 nach § 3 VAWS einzuhalten,
- unvermeidbarer Anfall der wassergefährdenden Stoffe nach zwei Fallgruppen,
- klare Regelungen für die Einleitung in der Betriebsanweisung.

Werden Abwasseranlagen nach § 20 in das Sicherheitskonzept von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbezogen, muß dies bei den Genehmigungen der Abwasseranlagen und den Einleitungserlaubnissen besonders berücksichtigt werden.

Technische Lösungen zur Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen werden in der TRWS 134 beschrieben.

20.2 Anlagen der Gefährdungsstufe D

Der Anschluß von Anlagen der Gefährdungsstufe D an Abwasseranlagen scheidet grundsätzlich aus. Betroffen sind Anlagen der Wassergefährdungsklasse 3 von mehr als 1 m³ sowie der Wassergefährdungsklasse 2 von mehr als 100 m³. Allerdings kann nach § 30 Abs. 5 VAWS nicht verlangt werden, daß diese Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden, falls der Anschluß an eine

Abwasseranlage unvermeidbar ist. In diesem Falle können zusätzliche Anforderungen an die Anlage gestellt werden, um die Abwasserbelastung so gering wie möglich zu halten.

20.3 Grundsatzanforderungen 3 bis 5

Die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 nach § 3 betreffen im wesentlichen:

- Schnelles und zuverlässiges Erkennen austretender wassergefährdender Stoffe,
- Rückhaltegebot, Verwertungsgebot, Gebot der ordnungsgemäßen Entsorgung, Forderung eines dichten und beständigen Auffangraums oder doppelwandige und lecküberwachte Ausbildung,
- Rückhalte-, Verwertungs- und Entsorgungsgebot für im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe, insbesondere Löschwasser,
- grundsätzliches Verbot von Abläufen in Auffangräumen.

Die Unmöglichkeit, die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 einzuhalten, kann sich auf alle oder einzelne Merkmale dieser Anforderungen beziehen. Bei neuen Anlagen ist im Regelfall davon auszugehen, daß die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 einhaltbar sind. Die Ableitung von nur gering belastetem Niederschlagswasser aus Auffangräumen bleibt unberührt.

Gründe für die Nichteinhaltbarkeit können z. B. technischer oder betrieblicher Art sein.

Das Gebot, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig zu erkennen, ist im Regelfall wie folgt einzuhalten:

- Bei personell betreuten komplizierten und unübersichtlichen Anlagen ist eine ausreichende personelle und/oder technische Überwachung vorzusehen.
- Bei Anlagen, die der Art nach keine personelle Überwachung benötigen, ist durch technische Überwachungseinrichtungen, wie automatische Füllstandskontrollen, Leckagesonden oder die automatische Überwachung bestimmter vom Vorhandensein der wassergefährdenden Stoffe abhängiger Betriebsgrößen, wie z. B. Druck, Temperatur, Drehzahl oder Leistungsaufnahme, der Austritt wassergefährdender Stoffe schnell und zuverlässig zu erkennen.

Nicht erkennbar ist der Austritt geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in Kühlwasser oder sonstiges Betriebsabwasser. Daher ist der Austritt wassergefährdender Stoffe durch besondere Maßnahmen wie Zwischenkühlkreisläufe oder Druckgefälle zur Produktseite oder sonstige technische Maßnahmen zu verhindern (s. Nummer 7.4 der Anlage 1 zur VAWs).

Das Gebot der Rückhaltung, Verwertung und ord-

nungsgemäßen Entsorgung sowie eines Auffangraums oder einer doppelwandigen und lecküberwachten Ausbildung ist z. B. in den folgenden Fällen nicht einzuhalten:

- Bei technisch komplizierten Freiluftanlagen ohne die Möglichkeit, abfließendes Niederschlagswasser von austretenden wassergefährdenden Stoffen aus Tropfleckagen an Pumpen, Armaturen oder Flanschen zu trennen. Größere Leckagen sind rechtzeitig zu erkennen und z. B. durch den Abschluß von Abläufen zurückzuhalten.
- Bei Anlagen ohne Zutritt von Niederschlagswasser, wenn aus betrieblichen Gründen Wasser, z. B. zu Kühlzwecken, eingesetzt werden muß und in geringen Mengen austretende wassergefährdende Stoffe davon nicht getrennt werden können. Größere Leckagen sind, z. B. durch kontinuierliche Kühlwasserüberwachung festzustellen und durch schnellstmögliche Abschaltung und Sicherung der Anlage wenigstens teilweise zurückzuhalten.
- Bei Kleinstanlagen im Bereich von Abwasseranlagen wie z. B. ölgekühlten Kleintransformatoren oder Hydraulikzylindern.

20.4 Unvermeidbarer Anfall der wassergefährdenden Stoffe nach 2 Fallgruppen

Die **Fallgruppe 1** in § 20 Abs. 1 bezieht sich auf den Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen und Betriebsstörungen. Bei dieser Fallgruppe können Aufangvorrichtungen in der betrieblichen Kanalisation, wie z. B. Ausgleichsbehälter, zur Zurückhaltung der wassergefährdenden Stoffe verwendet werden. Brenn- und brennbare wassergefährdende Stoffe sind ausgeschlossen, es sei denn, die Abwasseranlagen sind gegen damit verbundene Brand- und Explosionsgefahren gesichert. Die Kanalisation und die Rückhaltungsmöglichkeiten müssen der Bauart nach für die zu erwartenden wassergefährdenden Stoffe geeignet sein. Dazu gehört vor allem:

- Falls die Leckagen auf Grund der Art und Überwachung der Anlagen nicht sofort erkannt werden, sind automatische Kontrolleinrichtungen zum rechtzeitigen Erkennen von Leckagen in Anlagennähe im Kanalnetz anzuordnen und zu betreiben.
- Die Zuleitungskanäle müssen nachweislich dicht sein.
- Der Austritt leichtflüchtiger wassergefährdender Stoffe aus dem Kanalnetz oder den Rückhaltungsmöglichkeiten in die Luft ist zu unterbinden, sofern dies nicht ausdrücklich nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.
- Die Rückhalteeinrichtungen müssen für die zu erwartende Belastungsdauer dicht sein.
- Gegenüber dem weiteren Kanalnetz müssen sie im Falle von Austritten wassergefährdender Stoffe sofort abgetrennt werden können. Dadurch dürfen bei

anderen Einleitern in den Kanal keine schädlichen Rückstauwirkungen auftreten. Der Abwasserzufluß muß unverzüglich nach dem Auftreten der Leckage oder Betriebsstörung unterbrochen werden, so daß die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe nur im unvermeidlichen Maße mit Abwasser vermischt werden.

- Die schadlose Entsorgung des Gemisches aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen muß sichergestellt sein.
- Es ist sicherzustellen, daß im Alarmplan der Betriebsanweisung auch alle erforderlichen Meldungen für den Austritt wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen berücksichtigt sind. Dabei ist auch festzulegen, in welchen Fällen der Austritt wassergefährdender Stoffe als erheblich anzusehen und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist.

Fallgruppe 2 betrifft wassergefährdende Stoffe, die bei ungestörtem Betrieb unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangen. Dabei kann es sich um Kleinstleckagen im Bereich von Pumpen und Armaturen handeln.

Um unerhebliche Mengen handelt es sich in den folgenden Fällen:

- wenn die wassergefährdenden Stoffe ohnehin auf Grund der Produktionsverfahren im Abwasser vorhanden sind und die Schadstofffracht dieser Stoffe nur geringfügig erhöht wird,
- wenn die wassergefährdenden Stoffe von den vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen ohne schädliche Verlagerung in andere Umweltbereiche in ausreichendem Maße zurückgehalten werden können.

20.5 Betriebsanweisung

Sofern die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 für eine Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen gegeben sind, sind die näheren Einzelheiten entsprechend den Kriterien in den Nummern 20.3 und 20.4 in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 festzulegen.

Besonders sind festzulegen:

- personelle und technische Vorkehrungen zum bestmöglichen schnellen und zuverlässigen Erkennen des Austritts wassergefährdender Stoffe, z. B. Kontrollgänge, Leckagesonden,
- personelle und technische Voraussetzungen zur wenigstens teilweisen Rückhaltung ausgetretener wassergefährdender Stoffe im Bereich der Anlage, z. B. örtliche Auffangwannen, Umpumpmöglichkeiten,
- Vorgaben zur Verwertung oder Entsorgung,
- Teilmaßnahmen zur Löschwasserrückhaltung im Bereich der Anlage, z. B. bewegliche Absperreinrichtungen,
- Sicherung von Abläufen, z. B. Abdeckeinrichtungen, Schnellschlußeinrichtungen,

- Anforderungen an den Betrieb der Abwasseranlagen, Dichtheitskontrollen, Kontrolle der Zu- und Ablaufbelastung,
- Meldewege, Anzeigepflichten, Alarmübungen.

21. Sachverständige (§ 21)

Die Konkretisierung der Anforderungen an Sachverständigenorganisationen erfolgt durch ein Merkblatt, welches die oberste Wasserbehörde in Abstimmung mit den Anerkennungsbehörden der anderen Bundesländer herausgibt.

22. Überprüfung von Anlagen (§ 22)

22.1 Prüfung durch Sachverständige nach § 21

22.1.1 Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage

Prüfpflichtige Anlagen sind von Sachverständigen wie folgt zu prüfen:

Allgemeine Prüfung:

Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung, mit den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen (§ 5), mit den Festsetzungen der Eignungsfeststellungen, der Bauartzulassungen oder bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise sowie mit anderen Festsetzungen behördlicher Bescheide, insbesondere mit weitergehenden Anforderungen gemäß § 7. Die Allgemeine Prüfung umfaßt die Ordnungsprüfung und die Technische Prüfung.

Durch die **Ordnungsprüfung** wird festgestellt, daß die erforderlichen Zulassungen, die Bescheide über die behördlichen Vorkontrollen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollständig vorliegen.

Durch die **Technische Prüfung** wird festgestellt, daß die Anlage mit ihren Anlagenteilen den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht. Sie umfaßt insbesondere:

Dichtheitsprüfung:

Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise vorgenommen werden.

Funktionsprüfung:

Mit der Funktionsprüfung wird die Funktionstüch-

tigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen geprüft.

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, durch welche eine Wassergefährdung zu besorgen ist, z. B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), Austausch von Behältern und Rohrleitungen, zusätzliches Aufstellen von Behältern, Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen.

Insbesondere ist jede Änderung der Anlage wesentlich, wenn dadurch das Gefährdungspotential der Anlage in eine höhere Gefährdungsstufe nach § 6 VAWS steigt.

22.1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Es ist zu prüfen:

- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung; enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen, baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise und Genehmigungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten,
- die Dichtheit der Anlage,
- die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Anlage.

Besonders sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, gegebenenfalls Durchführung dieser Prüfung,
- Prüfung der Anlage sowie der Auffangräume, -wannen und -flächen durch Besichtigung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, Lecküberwachungseinrichtungen, Leckagesonden durch Funktionskontrolle,
- Prüfung einwandiger Behälter und Rohrleitungen ohne Auffangraum oder Schutzkanal, soweit sie begehbar sind, durch eine innere Untersuchung nach vorheriger Reinigung; andernfalls durch eine Dichtheitsprüfung.

Der Sachverständige kann nur prüfen, was aufgrund der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der

meßtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich befugt, z. B. aufgrund einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Entgegennahme einer Anzeige ohne Beanstandung, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen.

22.1.3 Prüfung bei Stilllegung der Anlage

Es ist zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserunreinigungen vorliegen.

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit, geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Nach Durchführung der Prüfung und Beseitigung eventueller Mängel handelt es sich nicht mehr um eine prüfpflichtige Anlage nach § 19 i WHG.

In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist.“

22.1.4 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig einem Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Über jede Prüfung stellt der Sachverständige unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichtes an die zuständige Behörde. Der Prüfbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift „Prüfbericht nach VAWS“

Die Überschrift ist gegebenenfalls zu ergänzen, wenn der Prüfbericht auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gerätesicherheitsgesetz, einschließt.

2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation
3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Sachverständigen/der Organisation

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfaßt ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers

Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.

7. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde

Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug der VAWs und Anordnungen zur Mängelbeseitigung zuständig ist.

8. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Beispiele für die Anlagenbezeichnung sind Heizöl-anlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen. Bei mehreren gleichartigen Anlagen, z. B. bei unterirdischen Lagerbehältern an einer Tankstelle, ist die Anlage so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z. B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.

9. Anschrift des Anlagenstandortes

Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei, verwendet werden.

10. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassungen dient der Zuordnung des Prüfberichtes zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach Landeswassergesetz. Es sind die Art der

Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder Registriernummer, anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

11. Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben.

12. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage),
- b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, gegebenenfalls Angabe von Stoffgruppen (z. B. Säuren),
- c) maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- e) Gefährdungsstufe nach § 6 VAWs,
- f) Bauart (oberirdisch, unterirdisch).

13. Betriebliche Anlagenbeschreibung

Bei Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff und Altöl sind folgende Angaben erforderlich:

- Art und Anzahl der Behälter mit Angabe des Herstellers, der Fertigungsnummer, des Baujahres, des Werkstoffes, des Leckschutzes, des Rauminhaltes der einzelnen Behälter oder Kammern,
- Material und Leckschutz der Rohrleitungen,
- Art des Entnahmesystems (kommunizierend, nicht kommunizierend),
- Art der Überfüllsicherung und
- Größe und Beschaffenheit des Auffangraumes.

Weiterhin müssen vorhandene Zulassungen für die einzelnen Anlagenteile, z. B. baurechtliche Prüfzeichen oder gewerberechtliche Bauartzulassungen, und zugrundeliegende Normen, z. B. DIN 6608, aufgeführt werden.

Bei Anlagen, bei denen eine betriebliche Anlagenbeschreibung, die mindestens die vorgenannten Angaben enthält, beim Anlagenbetreiber vorliegt, kann auf entsprechende Angaben bei Wiederholungsprüfungen im Prüfbericht verzichtet werden.

14. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage, eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage oder eine angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Die Angabe einer Teilprüfung beinhaltet automatisch die Angabe dessen, was nicht geprüft wurde. Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung mit Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt wurden.

15. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, daß der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

16. Technische Mängel

Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

17. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.

18. Hinweise und Empfehlungen zum Nachweis der Mängelbeseitigung

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist. Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen.

An dieser Stelle ist auch anzugeben, ob bei der Stilllegungsprüfung Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei erheblichen Mängeln ein Vorschlag für die Sanierungsfrist und bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen. Weiterhin ist anzugeben, ob eine Nachprüfung erforderlich ist. Außerdem soll der Betreiber hier auf die bei der Mängelbeseitigung möglicherweise bestehende Fachbetriebspflicht hingewiesen werden.

19. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

20. Datum der nächsten Prüfung

Soweit durch die oberste Wasserbehörde ein Muster eines Prüfberichts und Mängelziffern eingeführt sind, sind diese zu verwenden.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit insoweit, daß zwar keine Gewässergefährdung bis zur vom Sachverständigen vorgeschlagenen Frist zur Mängelbeseitigung zu besorgen ist, jedoch die Besorgnis besteht, daß bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, daß eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Wird aufgrund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde die zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag des Sachverständigen nicht gebunden.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, daß der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

22.1.5 Änderung der Prüffristen, Befreiung von der Prüfpflicht (§ 22 Abs. 3)

Kürzere Prüffristen oder besondere Prüfungen können vor allem angeordnet werden, wenn auf Grund der örtlichen Situation ein besonderes Gefährdungspotential vorliegt, das durch die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 nicht ausreichend erfaßt und auch nicht bereits über die besonderen Anforderungen in Schutzgebieten berücksichtigt wird. Auf Nummer 6.3 wird hingewiesen. Kürzere Prüfintervalle können auch aufgrund von Korrosions-, Materialbeständigkeits- und Alterungsproblemen (s. auch Nummer 4.4 der Anlage 1 zur VAwS) erforderlich werden.

Längere Prüffristen können z. B. gestattet werden, wenn eine sachkundige Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen etwa im Rahmen eines Überwachungsvertrages oder eines entsprechend qualifizierten Eigenmeßprogramms gewährleistet ist oder wenn Anlagen über die Anforderungen der VAwS hinaus mit wirksamen von einem Sachverständigen geprüften Schutzvorkehrungen, z. B. Innenbeschichtung und kathodischer Korrosionsschutz bei doppelwandigen unterirdischen Stahlbehältern, ausgestattet sind, so daß ein Undichtwerden innerhalb der verlängerten Prüffrist nicht zu besorgen ist.

Bei der Änderung von Prüffristen für Anlagen, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder der Druckbehälterverordnung unterliegen, sind die für diese Vorschriften zuständigen Behörden zu unterrichten.

Bei der Entscheidung, ob eine Befreiung von der Prüfpflicht erfolgen kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen,

ob durch den Anlagenbetreiber eine gleichwertige Sicherheit erbracht wird. Dabei sind insbesondere das Gefährdungspotential der Anlage, die betrieblichen Sicherheits- und Eigenüberwachungsmaßnahmen, der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung der Anlage und, soweit vorhanden, Ergebnisse von bereits erfolgten Sachverständigenprüfungen zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Teilnahme eines Betriebes am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Öko-Audit-System) erbrachten und dokumentierten Leistungen können dabei auch berücksichtigt werden.

22.2 Überwachungsdatei

Die untere Wasserbehörde hat eine Überwachungsdatei über die prüfpflichtigen Anlagen aufzustellen und zu führen. Ziel der Überwachungsdatei ist, die Einhaltung der Anlagenprüfungen durch Sachverständige zu überwachen, um erforderlichenfalls rechtzeitig die Anlagenbetreiber auffordern zu können, die Überwachung in Auftrag zu geben. Die Überwachungsdatei muß deshalb mindestens die Merkmale enthalten, die für diese Terminüberwachung erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- Name des Eigentümers mit Anschrift
- Name des Betreibers mit Anschrift
- Bezeichnung der Anlage, Gefährdungsstufe
- Ort der Anlage
- Rechts- und Hochwert (Gauß-Krüger-Koordinaten) des Standorts
- Hersteller, Fabrik- oder Seriennummer der Anlage
- Baujahr und Herstellungsjahr der Anlage
- Datum der wasserrechtlichen Anzeige mit Aktenzeichen
- Datum der Eignungsfeststellung mit Aktenzeichen
- Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- Zeitabstand der erforderlichen Prüfungen durch Sachverständige
- durchgeführte Prüfungen mit Datum, Prüfer und Prüfergebnis nach Art (Mängelbeschreibung oder Mängelziffer) und Bedeutung der Mängel (geringfügige Mängel, erhebliche Mängel, gefährliche Mängel)
- Datum der nächsten erforderlichen Prüfung
- Datum der Stilllegung der Anlage
- Datum und Ergebnis der Sachverständigenprüfung über die Stilllegung

22.3 Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Eine andere Rechtsvorschrift nach § 22 Abs. 4 ist in erster Linie die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). In dem der unteren Wasserbehörde vorzulegenden Prüfungsbericht nach den anderen Rechtsvorschriften muß festgestellt sein, ob die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinne dieser Verordnung ist.

Sachverständige nach anderen Rechtsvorschriften, die entsprechend § 22 Abs. 4 bei der Prüfung von Anlagen

die Prüfung nach Wasserrecht einschließen, müssen die vorstehenden Anforderungen an wasserrechtliche Prüfungen einschließlich der Unterrichtung der nach Wasserrecht zuständigen Behörde beachten.

23. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (§ 23)

Die in § 23 Nr. 3 genannten Betriebsvorschriften sind in die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 einzubeziehen.

In den Betriebsvorschriften für das Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen müssen insbesondere das Minimierungsgebot nach § 1 a WHG sowie die Vorschriften der §§ 7 a und 19 g WHG berücksichtigt werden. Beim Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen anfallende wassergefährdende Stoffe sind aufzufangen und dürfen grundsätzlich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Vorrangig sind sie wiederzuverwerten.

24. Technische Überwachungsorganisationen (§ 24)

25. Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (§ 25)

26. Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 26)

27. Anzeige vorhandener Anlagen (§ 27)

28. Anzeigeunterlagen (§ 28)

Bei der Anzeige vorhandener Anlagen kann für Anlagen, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen, die nach den gegenwärtigen Bestimmungen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises, einer Bauartzulassung oder einer Eignungsfeststellung bedürfen, anstelle dieser Unterlagen gemäß § 30 Abs. 6 der Prüfbericht eines Sachverständigen nach § 21 vorgelegt werden.

29. Ordnungswidrigkeiten (§ 29)

30. Bestehende Anlagen (§ 30)

30.1 Allgemeines

Die Wasserbehörde kann, soweit in § 30 und im folgenden nichts anderes geregelt ist, fordern, daß bestehende Anlagen angepaßt werden,

- wenn der Betreiber ohnehin seine Anlage wesentlich ändert oder erneuert oder
- wenn örtliche Gründe nach Nummer 6.3 die Anpassung erfordern oder

- wenn durch den Weiterbetrieb der Anlage eine Verunreinigung der Gewässer zu besorgen ist.

Bei Betrieben, die eine große Anzahl von anpassungsbedürftigen Anlagen betreiben, sollte ein Zeitplan für die Anpassung dieser Anlagen vereinbart werden.

30.2 Anlagen in Schutzgebieten

Bei bestehenden Anlagen in Schutzgebieten, wenn sie als Neuanlagen auf Grund von § 10 nicht mehr zulässig wären, sind weitergehende Anforderungen nach Nummer 7.2 zu stellen. Die untere Wasserbehörde kann darauf verzichten, falls die vorhandenen Anlagen bereits ausreichend sicher sind.

Das Verbot bestimmter Anlagen in der weiteren Zone nach § 10 Abs. 2 bezieht sich unmittelbar auf neue Anlagen oder wesentliche Erweiterungen bei bestehenden Anlagen. Bestehende Anlagen haben nach § 30 Abs. 5 Satz 2 Bestandsschutz. Jedoch können Anforderungen gestellt werden, die auch über § 10 Abs. 3 hinausgehen.

30.3 Unterirdische Entleerung von Auffangräumen

Vorhandene unterirdische Entleermöglichkeiten bei Auffangräumen können bis zum 31. Dezember 1999 weiterbetrieben werden. Sie müssen absperrbar sein und dürfen nur zur Entwässerung nach Kontrolle der Flüssigkeit durch Befugte geöffnet werden. In den Auffangraum ausgetretene wassergefährdende Stoffe dürfen nicht über die Entleerleitung entsorgt werden.

30.4 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

Die Betreiber bestehender HBV-Anlagen, die Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen nutzen, sind aufzufordern, ihre Anlagen den Anforderungen des § 20 anzupassen. Ist dies nicht oder nur teilweise mit vertretbarem Aufwand möglich, kann abweichenden Lösungen auch für Anlagen der Gefährdungsstufe D zugestimmt werden.

30.5 Maßnahmen der Löschwasserrückhaltung

Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung nach Nummer 3 Abs. 2 und 3 sind bei den Prüfungen nach § 22 oder anlässlich behördlicher Überwachungen vor allem an Hand des Anlagenkatasters oder der Betriebsanweisung zu überprüfen und erforderlichenfalls anzuordnen.

30.6 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach den Nummern 5.2 ff. ist bei den Prüfungen nach § 22 oder anlässlich behördlicher Überwachungen im Einzelfall zu prüfen. Werden sie nicht eingehalten, sind entsprechende Anordnungen zu treffen. Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist vorzusehen.

Abweichend hiervon gilt:

- Eine Abweichung von den Abständen gemäß Nummer 3 der Anlage 1 zur VAWs kann außer Betracht bleiben, wenn die allgemeinen Anforderungen gemäß Nummer 3.1 der Anlage 1 zur VAWs trotzdem erfüllt sind.
- Bei Anlagen gemäß Nummer 6 der Anlage 1 zur VAWs sind offensichtliche Undichtheiten zu beseitigen. Ins einzelne gehende Nachweise gemäß Nummer 6.2 der Anlage 1 zur VAWs sind nicht zu verlangen. Bestehen nach der Art des Werkstoffes und der im Schadensfall auftretenden wassergefährdenden Stoffe erhebliche Zweifel an der Dichtigkeit, sind besondere Abdichtungen in Anlehnung an Nummer 9.4 der Anlage 1 zur VAWs vorzusehen.
- Ins einzelne gehende Nachweise zur Dichtigkeit von Auffangräumen gemäß Nummer 9.3.1 der Anlage 1 zur VAWs sind nicht zu verlangen. Bestehen nach der Art des Werkstoffes und der im Schadensfall auftretenden wassergefährdenden Stoffe erhebliche Zweifel an der Dichtigkeit, sind besondere

Abdichtungen gemäß Nummer 9.4 der Anlage 1 zur VAWs vorzusehen.

30.7 Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer nach Nummer 7.3 sind im Rahmen der Prüfungen nach § 22 oder anlässlich behördlicher Überwachungen im Einzelfall auf die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 7.3 zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Anpassungsmaßnahmen anzuordnen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAWS) vom 13. November 1995 (ABl. S. 950) außer Kraft.

Anlage 1

Merkblatt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe
der Anlage anbringen

MERKBLATT

**Betriebs- und Verhaltensvorschriften
beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Sorgfalt beim Betrieb

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist jährlich über die Art, Menge und Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen und Havarien zu unterrichten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist der Füllstand der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Der Anlagenbetreiber muß gewährleisten, daß Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ständig wirksam sind. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen kann, muß einen zugelassenen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschalten.

4. Wartung durch Fachbetriebe

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen ab einer bestimmten Gefährungsstufe der Anlage nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG durchgeführt werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

5. Prüfung durch Sachverständige

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Beseitigung der vom Sachverständigen festgestellten Mängel verantwortlich.

Prüfung vor Inbetriebnahme

am:

Wiederkehrende Prüfung

am:

Wiederkehrende Prüfung

am:

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Bei Betriebsstörungen und Schadensfällen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, zu entleeren, wenn das Austreten oder die Gefahr des Austritts wassergefährdender Stoffe aus der Anlage auf andere Weise nicht verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

Tragen Sie bitte die Telefonnummern ein!

Polizei

Feuerwehr

Wasserbehörde

Anlage 2**Betriebsanweisung für Heizöllageranlagen
der Gefährdungsstufen A bis C**

Dieses Merkblatt ersetzt bei Anlagen zum Lagern von Heizöl EL die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Brandenburgischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VAwS vom 22. Januar 1999 (GVBl. II S. 37).

Gefährdungsstufen nach § 6 VAwS für Heizöl EL:

Anlagenvolumen ≤ 1000 Liter: Stufe A
Anlagenvolumen $> 1000 \leq 10\,000$ Liter: Stufe B
Anlagenvolumen $> 10\,000 \leq 100\,000$ Liter: Stufe C
Anlagenvolumen $> 100\,000$ Liter: Stufe D

Betrieblich miteinander verbundene Behälter, z. B. Batteriebehälter, die durch Rohrleitungen verbunden sind, gelten als eine Anlage. Für die Ermittlung der Gefährdungsstufe ist es unerheblich, ob die Behälter kommunizierend oder nichtkommunizierend miteinander verbunden sind.

Fachbetriebspflicht

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen bei Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt werden. Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie auch Arbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufe A nur von Fachbetrieben ausführen lassen. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

Prüfung durch Sachverständige

Unabhängig von der Fachbetriebspflicht ist der Betreiber gemäß § 22 VAwS verpflichtet, die Anlage unaufgefordert durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einem Bescheid oder in einer Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese.

Zeitpunkt der Prüfungen:

1. Vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten spätestens 2 1/2 Jahre nach der letzten Überprüfung, bei Anlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfallen die wiederkehrenden Prüfungen,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

Befüllen der Behälter

Die Behälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Das Befüllen ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist der Füllstand der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen und zu verwerten oder zu entsorgen.

Anbringen des Merkblattes

Das amtlich bekanntgemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.

Erläuterungen zu den Anträgen auf Bauartzulassung und Eignungsfeststellung

1. Allgemeines

Mit dem Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ist der Nachweis zu führen, daß die Anlage mindestens die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS oder für sie eingeführte Anforderungen nach § 4 VAwS erfüllt oder eine gleichwertige Sicherheit aufweist.

Eignungsfeststellungsverfahren und Bauartzulassungsverfahren können nur dann zügig einer Entscheidung zugeführt werden, wenn das Vorliegen der verschiedenen Entscheidungsvoraussetzungen aufgrund hinreichend plausibler Angaben in den Antragsunterlagen geprüft werden kann.

Die Antragsunterlagen sind in übersichtlicher Form vollständig vorzulegen. Sind erforderliche Unterlagen noch nicht vorhanden und ist auch ohne sie eine vorläufige Prüfung möglich, kann die obere Wasserbehörde der insoweit unvollständigen Antragstellung zustimmen. Mit den Antragsunterlagen ist jedoch anzugeben, welche Unterlagen bis zu welchem Termin nachgereicht werden.

Im Regelfall ist ein Antrag mit den Originalunterschriften der Vertretungsberechtigten des Antragstellers in Mappen oder Ordnern im Format DIN A4 vorzulegen. Großformatige Pläne, Zeichnungen u. ä. sind so zu falten, daß sie ohne Ausheftung aufgefaltet werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, daß der Zeichnungsinhalt gleichzeitig mit dem zugehörigen Textteil einsehbar ist. Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen u. ä. sind die Nordrichtung sowie die Hoch- und Rechtswerte (mit Angabe des Kartenwerks) einzutragen. Auf jedem Blatt der Antragsunterlagen ist durch eine Datumsangabe der Sachstand deutlich zu machen, damit bei späteren Ergänzungen oder Korrekturen leicht erkennbar ist, um welche Fassung es sich handelt.

Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden Teile farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben.

Die Mustergliederung bezieht sich auf eine Anlage einschließlich Auffangvorrichtungen. Bei Bauartzulassungen, die sich nur auf Teile von Anlagen beziehen, ist die Gliederung entsprechend anzupassen.

2. Mustergliederung für Antragsunterlagen

1. Antrag
2. Lage der Anlage (nur bei Eignungsfeststellung)
3. Anlagenbeschreibung
4. Gefährdungspotential
 - 4.1 Wassergefährdende Stoffe
 - 4.2 Abmessungen, Volumen
 - 4.3 Gefährdungsstufe, Bewertung
5. Standsicherheit, Festigkeit
6. Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage
7. Sicherheitseinrichtungen
8. Auffangvorrichtungen
9. Maßnahmen im Schadensfall
10. Errichtung, Betrieb
11. Überwachung
12. Gleichwertigkeitsnachweis
13. Anlagenverzeichnis

Anlagen

1. Lageplan zu Nummer 2
2. Anlagenzeichnungen zu Nummer 3 einschließlich Entwässerungsplan
3. Liste der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe zu Nummer 4.1
4. Berechnung des Anlagenvolumens und der Gefährdungsstufe zu den Nummern 4.2 und 4.3
5. Werkstoffunterlagen, geprüfte statische Nachweise zu Nummer 5
6. Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweise zu Nummer 6
7. Berechnung des Auffangvolumens, Nachweise zur Dichtigkeit und Beständigkeit der Auffangflächen zu Nummer 8
8. Alarmplan, Maßnahmen zur Entsorgung von Leckagemengen zu Nummer 9
9. Einbau- und Betriebsanweisungen zu Nummer 10

10. Überwachungskonzept zu Nummer 11
11. vorhandene Zulassungen und Bewertungen einschließlich Sachverständigengutachten nach § 15 Abs. 2 VAWS
12. Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen

3. Hinweise zum Inhalt der Antragsunterlagen

Der Antrag soll in kurzgefaßter Form angeben, für welche Anlage oder welches Anlagenteil mit genauer Bezeichnung eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung beantragt wird.

3.1 Lage

Bei Anträgen auf Eignungsfeststellung sind Standort und Umgebung der Anlage mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk,
- Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten,
- Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern,
- Nachbaranlagen.

Bei der Prüfung der Lage der Anlage und ihrer Umgebung ist auch zu ermitteln, ob die Anlage am vorgesehenen Ort zulässig ist. Dabei ist vor allem auf Schutzgebiete zu achten.

Der Standort ist in einer topografischen Karte, Maßstab 1 : 25.000 oder 1 : 10.000, einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, daß ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist.

Ist die Anlage Teil eines Betriebes, ist ergänzend ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen.

3.2 Anlagenbeschreibung

In kurzgefaßter Form soll angegeben werden, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist.

Das Anlagenschema soll die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlichen. Erforderlichenfalls ist es durch eine kurze Beschreibung zu ergänzen. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder nach DIN 28004, Teil 1 und andere Skizzen nützlich sein.

Mit den weiteren Anlagenzeichnungen sind alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale darzustellen, wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen.

Der Entwässerungsplan muß alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muß bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

3.3 Wassergefährdende Stoffe

Die Liste der eingesetzten oder für den Einsatz vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe soll umfassen:

- Stoffname,
- wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder der Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and applied chemistry),
- CAS-Nr.,
- Stoffnummer entsprechend der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG,
- Wassergefährdungsklasse,
- Gefahrklasse nach VbF,
- Stoffmenge und/oder Stoffdurchsatz,
- Zweck des Stoffes wie z. B. Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt.

Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3 % anzugeben. Sicherheitsdatenblätter für die angegebenen wassergefährdenden Stoffe sind, soweit vom Hersteller erhältlich, dem Antrag beizufügen.

3.4 Abmessungen, Volumen

Es sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben. Besonders ist das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe maßgebende Volumen zu ermitteln.

3.5 Gefährdungsstufe, Bewertung

Anhand der maßgebenden Wassergefährdungsklasse und des Anlagenvolumens ist die Gefährdungsstufe nach § 6 zu ermitteln und anzugeben.

3.6 Standsicherheit, Festigkeit

Mit den geprüften statischen Nachweisen sind die Festigkeit und Standsicherheit der Anlage zu belegen. Diese Nachweise sind nicht vorzulegen, wenn belegt werden kann, daß die Anlage bereits im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren in statischer Hinsicht geprüft worden ist und aus Gründen des Gewässerschutzes keine anderen Berechnungsansätze zu beachten sind.

3.7 Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage

Mit dem Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweis ist für alle Anlagen und Anlagenteile zu belegen, daß die Anlage und die Anlagenteile dicht und beständig sind.

3.8 Sicherheitseinrichtungen

Es sind die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden, Schnellschlußeinrichtungen anzugeben.

3.9 Auffangvorrichtungen

Es ist nachzuweisen, daß ausreichende Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese gegen die wassergefährdenden Stoffe dicht sind.

3.10 Maßnahmen im Schadensfall

Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe entsorgt werden sollen.

3.11 Errichtung und Betrieb

Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für die Sicherheit der Anlage für den Gewässerschutz von Bedeutung ist.

Vor allem ist anzugeben, wie die Qualität der Werkstoffe, eventuell der Beschichtungen und ihre ordnungsgemäße Verbindung sichergestellt werden.

Weiterhin ist anzugeben, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, z. B. zum Schutz einer Beschichtung.

3.12 Überwachung

Das Überwachungskonzept soll alle für die betriebliche Überwachung und die vorgesehene Überwachung durch anerkannte Sachverständige erforderlichen Angaben enthalten, sofern die Überwachung für das Sicherheitskonzept von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13 Gleichwertigkeitsnachweis

Durch Vorlage bereits vorhandener Zulassungen z. B. für Überfüllsicherungen entfällt eine erneute Prüfung der entsprechenden Anlagenteile. Die Vorlage von Gutachten ist erforderlich, um einzelne Sachverhalte zu belegen. Der Gutachter muß unabhängig sein.

Die Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen soll die wasserrechtlichen und sonstigen Regelungen enthalten, die für die Bewertung der Anlage und den Gleichwertigkeitsnachweis maßgebend sind wie Anforderungskataloge und Richtlinien.

Anlage 4

| | |
|--|---|
| Anzeigender (Name/Firma, Anschrift): | Ort : Datum : Telefon : Bearbeiter : |
| Untere Wasserbehörde (Landkreis/kreisfr. Stadt): | Eingangsvermerk : |

Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VAwS vom 22. Januar 1999 (GVBl. II S. 37), zeige ich folgendes an:

1. Das Errichten Betreiben Verändern von Anlagen.

2. **Betreiber** **Eigentümer** (wenn nicht Betreiber)

| | | |
|-------------|-------|-------|
| Name/Firma | | |
| Straße, Nr. | | |
| PLZ, Ort | | |
| Postfach | | |
| Telefon | | |

3. Standort der Anlagen (Bei Anlagen an verschiedenen Standorten ist jeder Standort gesondert anzuzeigen.)

3.1 Anschrift ist Betreiberanschrift

| | |
|------------------|----------------|
| Straße, Nr. | PLZ, Ort |
|------------------|----------------|

3.2 Lage Gemarkung:

| | |
|------------|----------------------|
| Flur | Flurstück-Nr.: |
|------------|----------------------|

| | |
|------------------|--------------------|
| Hoch-Wert: | Rechts-Wert: |
|------------------|--------------------|

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Top. Kartenblatt-Nr.: | Kartenwerk: |
|-----------------------------|-------------------|

Abstand zum nächsten Gewässer (wenn weniger als 100 m): m

Bezeichnung des Gewässers:

Abstand zum nächsten Trinkwasserbrunnen (wenn weniger als 100 m): m (Eintragung im Lageplan)

Standort im Wasserschutzgebiet/Überschwemmungsgebiet: ja nein unbekannt

Bezeichnung Schutzzone

4. Anzahl der angezeigten Anlagen: Je Anlage wird eine Anlagenbeschreibung beigefügt. Die angezeigten Anlagen sollen entsprechend dieser Anzeige errichtet/betrieben/verändert werden.

.....
Unterschrift des Anzeigenden

.....
Unterschrift des Bauherren

Anlagenbeschreibung - Nr. ...

1. Bezeichnung der Anlage:

2. Nachweis der Rechtmäßigkeit (bei vorhandenen Anlagen)

Datum der Inbetriebnahme:

Wasserrechtlicher Bescheid vom: Registrier-Nr.:

Letzte Sachverständigenüberprüfung vom:, dabei wurden

- keine Mängel festgestellt Mängel festgestellt, die bereits beseitigt sind
- Mängel festgestellt, die mit der angezeigten Maßnahme beseitigt werden sollen

3. Zeitablauf der angezeigten Maßnahme

Geplanter Beginn der Maßnahme: Geplante Inbetriebnahme der Anlage:

4. Anlagenart

- Ölheizung mit Heizöllager
- Lageranlage für Flüssigkeiten
- unterirdische Lageranlage für Gase
- Lageranlage für feste Stoffe
- Anlage zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft (JGS)
- Rohrleitungsanlage
- öffentliche Tankstelle
- Eigenverbrauchertankstelle
- Abfüllanlage
- Umschlaganlage
- Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe

5. Das Volumen der Anlage beträgt

Für Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen:

Der größte Volumenstrom über einen

Zeitraum von zehn Minuten beträgt Der mittlere Tagesdurchsatz beträgt

Für Eigenverbrauchertankstellen: Der voraussichtliche Jahresdurchsatz beträgt

6. Es wird mit folgenden wassergefährdenden Stoffen/Stoffgemischen umgegangen:

- Heizöl EL Ottokraftstoff Dieselmotorenöl Motorenöl
- Jauche Gülle Silagesickersaft Altöl
- sonstige Stoffe/Stoffgemische gemäß Tabelle

| Lfd. Nr. | Handelsname | chemische Bezeichnung | Anteil in % | WGK | Einstufung durch * | Aggregatzustand | Masse bzw. Volumen |
|----------|-------------|-----------------------|-------------|-----|--------------------|-----------------|--------------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

* Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG (VwVwS)/Einstufung durch ...

Seite 2 der Anlagenbeschreibung - Nr.

7. Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 der VAwS:

8. Einbauart

- oberirdisch im Freien mit Überdachung im Gebäude teilweise im Erdreich eingebettet
 unterirdisch in begehbaren oder einsehbaren unterirdischen Räumen oder Kanälen

9. Angaben zum Behälter

- Einzelbehälter Batterieanlage, kommunizierend Gebinde für Gefahrguttransport
 Mehrkammertank Batterieanlage, nichtkommunizierend sonstige Gebinde

Ausführung

- nach DIN nach TGL sonstige
 werksggefertigt standortgefertigt

Werkstoff

- GFK anderer Kunststoff Metall Beton

Sekundärschutz

- ohne einwandig im Auffangraum einwandig mit Leckschutzauskleidung
 doppelwandig lecküberwachter Boden

10. Angaben zum Auffangraum

Abmessungen LxBxH: Volumen in m³:

- Ausführung: Mauerwerk Beton Stahl
 mit Beschichtung überdacht

11. Angaben zur Abfüllfläche

- Befestigung: Ortbeton Betonsteine Bitumen Stahl mit Abdichtung
Rückhaltevolumen: Überdachung: keine teilweise vollständig
Entwässerung: über einen geeigneten Abscheider in eine Sammeleinrichtung zur Entsorgung
 in die öffentliche Kanalisation in eine betriebseigene Abwasseranlage

12. Folgende Unterlagen werden der Anzeige beigelegt:

- Übersichtsplan Lageplan Beschreibung von Aufbau und Funktion der Anlage
 Zulassungen/Prüfzeichen Grundwasserfließrichtung Grundwasserflurabstand
 Angaben zur Löschwasserrückhaltung DIN-Sicherheitsdatenblätter

.....

Erläuterungen zum Vordruck „Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

1. Anwendungsbereich des Vordruckes

Dieser Vordruck kann verwendet werden, wenn die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 BbgWG angezeigt wird und wenn vorhandene Anlagen gemäß § 27 der VAWS angezeigt werden.

Für die Anzeige von Ölheizungen kann auch der Vordruck der Anlage 5 verwendet werden.

Die Stilllegung von Anlagen, der Betreiberwechsel und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Anlagen kann der Wasserbehörde formlos angezeigt werden.

Dieser Vordruck kann nicht verwendet werden für:

- die Beantragung der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 a WHG (Rohrfernleitungen)
- die Beantragung von Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen gemäß § 19 h WHG

2. Anzeige in Verbindung mit anderen Genehmigungsverfahren

Gemäß § 20 Abs. 6 BbgWG ist eine Anzeige nicht erforderlich, wenn die Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bau-, Abfall-, Gewerbe-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf. Es ist jedoch dann erforderlich, daß die Antragsunterlagen für diese Genehmigungen die für die Wasserbehörde notwendigen Angaben in übersichtlicher Form enthalten. Die Verwendung des Anzeigeformulars wird empfohlen.

3. Bezeichnung des Kartenwerks

Neben den bundeseinheitlichen topographischen Karten (TK) werden teilweise noch Karten aus der DDR verwendet. Dabei muß zwischen der Ausgabe für den Staat (AS) und der Ausgabe für die Volkswirtschaft (AV) unterschieden werden. Die Angabe des Kartenwerks ist erforderlich, da diese Kartenwerke auf unterschiedlichen Koordinatensystemen basieren.

Anlage 5

Anzeigender (Name, Anschrift, Telefon)

Datum

.....

An die Untere Wasserbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt)

.....

Anzeige einer Ölheizung

Hiermit zeige ich gemäß § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt an:

- 1. Vorhaben*:**
- Errichtung einer Ölheizung mit Tankanlage
 - Bestehende Ölheizung mit Tankanlage
 - Änderung einer Ölheizung mit Tankanlage

2. Eigentümer/Betreiber*: wie Anzeigender

sonstiger:

3. Angaben zum Standort der Ölheizung

Adresse am Standort*: wie Anzeigender

sonstige:

Gemarkung/Flur/Flurstück:

Lageplan: siehe Anlage (*Hinweis: aus dem Lageplan muß eine Einordnung der Anlage in die weitere Umgebung möglich sein, z. B. Ablichtung eines Stadtplanausschnittes oder einer Landkarte mit deutlich eingetragendem Standort, gegebenenfalls Handskizze mit wichtigen Orientierungspunkten*)

Skizze vom Standort: siehe Anlage (*aus der Skizze müssen der Aufstellungsort der Lagerbehälter, der Verlauf der Rohrleitungen, die Auffangwanne (falls erforderlich) und die Wandabstände (bei Aufstellung im Gebäude) erkennbar sein*)

4. Angaben zur Anlage:

- Die Aufstellung der Tanks erfolgt*:
- oberirdisch (im Freien/im Gebäude/Keller)
 - unterirdisch (im Erdreich)

* Zutreffendes ankreuzen

Gesamtvolumen der Heizöltanks: Liter
Volumen je Einzeltank: Liter
Anzahl der Tanks: Stück

Bauart der/des Tanks**: PE-Tank/PE-Tank im Blechmantel/GFK-Tank/Nylon-Tank/Stahltank/
 sonstiger Tank:

Bauartzulassung/allg. bauaufs. Zulassung/DIN-Norm** Nr.:

Innenbeschichtung*: Bezeichnung:

Sicherheitseinrichtungen*: Nummer der Bauartzulassung/allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/DIN-Norm

Doppelwandbehälter

Innenhülle

automatische Leckanzeige

Überfüllsicherung

Grenzwertgeber

Auffangwanne

Material:

Beschichtung:

Volumen: Liter

unterirdische Heizölleitungen*: ja nein

Material:

Befülleitung**:
 doppelwandig/einwandig im Kanal/einwandig im Schutzrohr

Entnahmeleitung**:
 Saugleitung mit Gefälle zum Behälter/

Bauartzulassung/allg. bauaufs. Zulassung/DIN-Norm**:

Brennwertkessel*: ja nein

wenn ja, Angaben zur Kondensatbeseitigung:

Fachbetriebsnachweis der Installationsfirma (nur bei Anlagen > 1 m³ Lagervolumen erforderlich) ist als Anlage beigelegt*:

ja nein

.....
 Ort/Datum

.....
 Unterschrift des Anzeigenden

.....
 Unterschrift des Bauherren

* Zutreffendes ankreuzen
 ** Nichtzutreffendes streichen

**Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zur Förderung von
Investitionen für den Schienenpersonennahverkehr
im Land Brandenburg (RiLi SPNV-Invest)**

Vom 11. Mai 1999

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1: Anmeldevordruckmuster
- Anlage 2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 RiLi SPNV-Invest - Vordruckmuster -
- Anlage 3a: Mittelanforderung (Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen/Planungsleistungen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.3 RiLi SPNV-Invest) - Vordruckmuster -
- Anlage 3b: Mittelanforderung (Fahrzeuge für den SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest) - Vordruckmuster -
- Anlage 4a: Verwendungsnachweis (Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen/Planungsleistungen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.3 RiLi SPNV-Invest) - Vordruckmuster -
- Anlage 4b: Verwendungsnachweis (Fahrzeuge für den SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest) - Vordruckmuster -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils zuletzt gültigen Fassung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der Verordnung über den Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV-Planverordnung) vom 23. Juli 1996 (GVBl. II S. 512) und der §§ 3, 13 Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 2378) sowie der Verwaltungs-

vorschriften (VV/VVG) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) Zuwendungen für Investitionen, die der Verbesserung des SPNV dienen.

- 1.2 Zuwendungen für Investitionen im SPNV können auf Antrag gewährt werden, wenn und soweit für die Finanzierung Eigenmittel nicht in ausreichendem Maße und andere Finanzierungsquellen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.
- 1.5 Ausnahmen von dieser Richtlinie, die von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur sowie in Fahrzeuge gewährt werden.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Vorhaben förderungsfähig:

- 2.1 Eisenbahninfrastruktur
 - 2.1.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere
 - Bahnkörper und Planum
 - Kunstbauten
 - Oberbau
 - Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen
 - Anlagen zur Umwandlung und Zuleitung von Strom für die elektrische Zugförderung
 - Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern dies für deren Realisierung notwendig ist.
 - 2.1.2 Bahnübergangsmaßnahmen,
 - die der Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs gemäß den §§ 3, 13 EKrG dienen
 - nur die Kostenanteile, die der beteiligte kommunale Straßenbaulastträger gemäß den §§ 3, 13 EKrG zu tragen verpflichtet ist und
 - bei denen sich der Umfang der förderfähigen kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) nach der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. EKrV) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711) in der zuletzt gültigen Fassung regelt.

2.1.3 Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV. Dazu gehören Maßnahmen wie

- Ausbau
- Umbau
- Modernisierung
- Neubau
- Verlegung
- Schaffung objektiver und subjektiver Sicherheit
- Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern dies für deren Realisierung notwendig ist.

2.2 Fahrzeuge

Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV.

2.3 Planungsleistungen

Planungsleistungen zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen über Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.3 oder für deren unmittelbare Realisierung.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.2 und 2.3 können kommunale Gebietskörperschaften, private und öffentliche Unternehmen sein.

Empfänger der Zuwendung bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind kommunale Gebietskörperschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 das Vorhaben zur Verbesserung der Sicherheit, Abwicklung, Wirtschaftlichkeit oder Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Land Brandenburg erforderlich ist und den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen gemäß ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg entspricht,
- 4.2 das Vorhaben sich in Übereinstimmung mit der SPNV-Planverordnung des Landes Brandenburg befindet,
- 4.3 das Vorhaben mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,
- 4.4 das Vorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Bau- und Verkehrstechnik einwandfrei sowie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

4.5 der § 5 Abs. 2 der Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (EIBV) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3153) bei Investitionen in die Infrastruktur nach Nummer 2.1.1, Nummer 2.1.3 und Nummer 2.3, sofern es sich um Planungsleistungen für die unmittelbare Realisierung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 handelt, berücksichtigt wird,

4.6 der Zuwendungsempfänger einen Finanzierungsplan vorlegt und die Finanzierung seiner Eigenmittel und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert und angemessen sind und er bereit ist, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen,

4.7 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 die Fahrzeuge im Land Brandenburg eingesetzt werden. Bei einem Einsatz auf grenzüberschreitenden Linien des SPNV soll ihr Einsatz überwiegend (mehr als 50 von Hundert) im Land Brandenburg erfolgen,

4.8 eine Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Bestandteil einer mit dem Land Brandenburg abgestimmten SPNV-Ausbaustrasse ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung/Darlehen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.2 und 2.3

Zuweisung bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Bau- bzw. Beschaffungskosten gemäß Nummer 2. Der Umfang der zuwendungsfähigen Kosten ist nachzuweisen.

Für die Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 gilt die 1. EKrV vom 2. September 1964 in der zuletzt gültigen Fassung.

Für die Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zuletzt gültigen Fassung.

Nicht zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.2 und 2.3 insbesondere:

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,

- b) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann,
- c) Finanzierungskosten,
- d) Instandhaltung und Instandsetzung,
- e) Maßnahmen, die der Anpassung der Eisenbahninfrastruktur bzw. Fahrzeuge an den zeitgemäßen Stand der technischen Entwicklung und nicht der verbesserten Abwicklung sowie der Sicherheit des SPNV dienen,
- f) die Planungsleistungen der Planungsphase „Objektbetreuung und Dokumentation“ gemäß HOAI.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme betragen. Hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

5.4.3 Bei Maßnahmen, die Teil eines größeren Vorhabens sind, das nicht ausschließlich SPNV-Zwecken dient, sind nur anteilig die für Zwecke des SPNV erforderlichen Aufwendungen zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 In den Zuwendungsbescheid wird eine Zweckbindungsfrist aufgenommen. Sie gilt ab dem Zeitpunkt (Monat) der praktischen Nutzungsfähigkeit der Maßnahme.
- 6.2 Der Zuwendungsbescheid ist mit einer Bestimmung zu versehen, dass dieser unter Vorbehalt des Widerrufs steht, sofern mit der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des im Zuwendungsbescheid festgelegten Durchführungszeitraumes begonnen worden ist. Der Zuwendungsempfänger hat den Maßnahmebeginn unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Die Vergabe von Leistungen hat auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL) bzw. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu erfolgen.
- 6.4 Zuwendungen für Schienenfahrzeuge mindern grundsätzlich den Zuschussbedarf für die Verkehrsleistungen.
- 6.5 Bei Zuwendungen für Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen ist jeweils durch spezielle Vereinbarung mit dem Land Brandenburg festzulegen, wie diese investive Förderung des Landes bei der Ermittlung der für die Berechnung des Zugtrassen-Entgeltes maßgeblichen Kriterien berücksichtigt wird und sich auf die Höhe des Zuschussbedarfs für bestellte SPNV-Leistungen durch das Land auswirkt.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat vor Auszahlung der Fördermittel der Bewilligungsbehörde das Submissionsergebnis vorzulegen.

7 Verfahren

7.1 Anmeldeverfahren

7.1.1 Voraussetzung für die Aufnahme einer Maßnahme in die „Konzeption der mittelfristigen SPNV-Investitionsplanung“ ist ihre Übereinstimmung mit der SPNV-Planverordnung bzw. die Anmeldung derselben bei der Bewilligungsbehörde.

7.1.2 Vor Anmeldung der Maßnahme ist mit der Bewilligungsbehörde ein Anmeldegespräch zur Erörterung der Maßnahme zu führen. Spätestens in dem Anmeldegespräch erhält der Antragsteller die erforderlichen Verfahrensunterlagen (s. Anlagen 1, 2, 3a, 3b, 4a und 4b).

7.1.3 Die Anmeldung einer Maßnahme hat in der Regel zwei Jahre im Voraus zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Jahres, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (s. Anlage 1) vollständig ausgefüllt beizufügen. Für die Jahre 1999 und 2000 sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich.

7.1.4 Der Anmelder der Maßnahme erhält bis spätestens acht Wochen nach der Anmeldung eine Eingangsbestätigung/Prüfmitteilung von der Bewilligungsbehörde. Danach eintretende Änderungen der Maßnahme bezüglich Bauzeiten, Kosten, Finanzierung oder technischer Planung sind der Bewilligungsbehörde durch den Anmelder unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Der Zuwendungsempfänger der Maßnahme stellt für die Maßnahme, die gemäß Nummer 7.1 in die „Konzeption der mittelfristigen SPNV-Investitionsplanung“ aufgenommen wurde, den erforderlichen Zuwendungsantrag an die Bewilligungsbehörde. Dem Antrag sind die erforderlichen Antragsunterlagen (s. Anlage 2) vollständig ausgefüllt beizufügen.

7.2.2 Der Antrag ist bis 30. Juni des Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht. Die Anträge bilden die Grundlage für die Erarbeitung des „Jahresförderprogramm der SPNV-Investitionen“ durch die Bewilligungsbehörde. Für die Jahre 1999 und 2000 sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich.

7.2.3 Der Antrag (einschließlich erforderliche Anlagen) ist in der Regel in 2facher Ausfertigung zu stellen. Der Antrag ist bei Maßnahmen über 5 Mio DM in 3facher Ausfertigung einzureichen.

7.2.4 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, vorzulegen.

7.2.5 Die Bewilligungsbehörde kann Angaben verlangen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Maßnahmeträgers betreffen, sofern dies zur Sicherung der Zweckbindung erforderlich scheint.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Bewilligungsbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS).

7.3.2 Die Behörde bewilligt Zuwendungen auf der Grundlage des vom für Verkehr zuständigen Ministeriums bestätigten „Jahresförderprogramm der SPNV-Investitionen“. Für die Jahre 1999 und 2000 sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach schriftlicher Anforderung des Zuwendungsempfängers gemäß vorgegebenem Muster (s. Anlagen 3a, 3b) bei der Bewilligungsbehörde.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß vorgegebenem Muster (s. Anlagen 4a, 4b) nachzuweisen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

8.2 Mit In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie tritt die „Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung des Kostenanteils des kommunalen Straßenbaulastträgers bei Bahnübergangsmaßnahmen auf Schienenpersonennahverkehrsstrecken im Land Brandenburg (RiLi-BüM) vom 1. Mai 1998“ (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anlage 1

.....
(Antragsteller)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An das

**Brandenburgische Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51**

15366 Dahwitz-Hoppegarten

| |
|---|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen |
| Eingangsstempel |
| Anmelde-Nr. |
| Datum der Aufnahme in die "Konzeption der mittelfristigen SPNV-Investitionsplanung" |

Anmeldung

gemäß "Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg" (RiLi SPNV-Invest)

Betr.:

Bezug:

1. Antragsteller

| | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Name/Bezeichnung: | |
| Anschrift: | <i>Straße/PLZ/Ort</i> |
| Auskunft erteilt: | <i>Name/Tel. (Durchwahl)</i> |
| Ggf. Gemeindegrenznummer: | |
| Ggf. Landesplanerische Kennzeichnung: | |

2. Maßnahme

| | |
|--|---|
| Bezeichnung: Angesprochener Zuwendungsbereich: <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i> | <hr style="border-top: 1px dotted black;"/> <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Bahnübergangsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV gemäß Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Planungsleistungen gemäß Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest |
| Durchführungszeitraum: | von/bis: |

3. Gesamtkosten *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

3.1 Kosten für investive Maßnahmen

- Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest
- Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV gemäß Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest
- Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest

| | |
|--|--|
| Lt. beil. Kostenschätzung/ Kostengliederung DM/EUR | |
| Beantragte Zuwendung DM/EUR | |

- Bahnübergangsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest

| | |
|--|--|
| Nach beil. Entwurf der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung DM/EUR | |
| Beantragte Zuwendung DM/EUR | |

Anlage 1

3.2 Kosten für Planungsleistungen

Planungsleistungen gemäß Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest

| | |
|--|--|
| Lt. beil. Kosten- schätzung/ Kostengliederung DMEUR | |
| Beantragte Zuwendung DMEUR | |

3.3 Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

| Haushaltsjahr | Gesamtkosten | Zuwendungsfähige Kosten gesamt | Zuwendungen |
|---------------|--------------|-----------------------------------|-------------|
| | | | |

4. Vorhaben

Das Vorhaben (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

4.1 ist

ist noch nicht

in einem Generalverkehrsplan, Nahverkehrsplan, Regionalplan oder bestätigten Bauleitplan enthalten.

4.2 befindet sich

befindet sich nicht

in Übereinstimmung mit der SPNV-Planverordnung des Landes Brandenburg.

4.3 steht im zeitlichen Zusammenhang mit folgenden Baumaßnahmen:

.....

4.4 ist

ist noch nicht

zur Förderung beantragt worden.

5. Vom Vorhabenträger wird erklärt, dass mit der angemeldeten Maßnahme Verbesserungen im Schienenpersonennahverkehr des Landes Brandenburg gemäß anliegender Erläuterung erzielt werden.
6. Vom Vorhabenträger wird erklärt, dass die erforderliche Komplementärfinanzierung abgesichert wird, sobald die Einordnung in das entsprechende "Jahresförderprogramm der SPNV-Investitionen" bestätigt ist.

Anlage 1

7. Anlagen

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen beigelegt (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur nach Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Bahnübergangsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV nach Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV nach Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Planungsleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.3 nach Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Stempel)

Merkblatt zur Anmeldung

Der Anmeldung gemäß Nummer 7.1.3 RiLi SPNV-Invest sind folgende Anlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2 RiLi SPNV-Invest,
- Erläuterungsbericht einschließlich Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im SPNV-Plan vorgesehen sind bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Kostenschätzung,
- Nachweis der rechtsverbindlichen Unterschrift,

zusätzlich

- bei Schieneninfrastrukturmaßnahmen:
 - Übersichtsplan auf der Grundlage einer topographischen Karte in der Regel (Maßstab 1 : 10.000) mit Darstellung des Liniennetzes,
 - Maßnahmenplan in geeignetem Maßstab (1 : 1.000 bis 1 : 100),
 - Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
 - Angaben über die zu erwartende Bauzeit;
- Maßnahmen an Bahnhofsanlagen und Haltepunkten des SPNV:
 - Übersichtsplan auf der Grundlage einer topographischen Karte in der Regel (Maßstab 1 : 10.000) mit Darstellung des Liniennetzes,
 - Maßnahmenplan in geeignetem Maßstab (1 : 1.000 bis 1 : 100),
 - Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
 - Angaben über die zu erwartende Bauzeit;

Anlage 2

2. Maßnahme

| | |
|--|---|
| Bezeichnung: Angesprochener Zwendungsbereich: <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i> | <hr style="border-top: 1px dotted black;"/> <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Bahnübergangsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV gemäß Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest <input type="checkbox"/> Planungsleistungen gemäß Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest |
| Durchführungs- zeitraum: | von/bis: |

3. Gesamtkosten *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

3.1 Kosten für investive Maßnahmen

- Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest
- Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV gemäß Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest
- Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest

| | |
|---|--|
| Lt. beil. Kosten- schätzung/ Kostengliederung DM/€ | |
| Beantragte Zuwendung DM/€ | |

Anlage 2

Bahnübergangsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest

| | |
|--|--|
| Nach beil. Entwurf der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung DM/EUR | |
| Beantragte Zuwendung DM/EUR | |

3.2 Kosten für Planungsleistungen

Planungsleistungen gemäß Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest

| | |
|---|--|
| Lt. beil. Kostenschätzung/ Kostengliederung DM/EUR | |
| Beantragte Zuwendung DM/EUR | |

Anlage 2

4. Finanzierungsplan (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)

- Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest
- Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV gemäß Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest
- Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV gemäß Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest
- Planungsleistungen gemäß Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest

| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | | |
|--|--|------|------|-------|
| | 1999 | 2000 | 2001 | Summe |
| | in 1000 DM/EUR | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nummer 3.1) | | | | |
| 4.2 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | | | | |
| 4.3 Eigenanteil | | | | |
| 4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | | | | |
| 4.5 Beantragte Zuwendung | | | | |

Bahnübergangsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest

| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | | |
|---|--|------|------|-------|
| | 1999 | 2000 | 2001 | Summe |
| | in 1000 DM/EUR | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nummer 3.1) | | | | |
| 4.2 Kreuzungsbedingte Kosten | | | | |
| 4.3 Anteil des Bundes/Landes | | | | |
| 4.4 Anteil des Eisenbahnverkehrsunternehmens | | | | |
| 4.5 Anteil des Straßenbaulastträgers (zuwendungsfähige Kosten) | | | | |
| 4.5.1 Eigenanteil des Straßenbaulastträgers | | | | |
| 4.5.2 Beantragte Zuwendung (Nummern 3.1 und 5) | | | | |

Anlage 2

5. Beantragte Förderung (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)

| Zwendungsbereich | Zuschuss bzw. Zuweisung D/MEUR | Darlehen D/MEUR | v. H. der <input type="checkbox"/> Gesamtkosten <input type="checkbox"/> zuwendungsfähigen Kosten bei Maß- nahmen gemäß Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest | Haushaltsjahr |
|------------------|-----------------------------------|--------------------|--|---------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |
| Summe | | | | |

6. Begründung

6.1 *Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)*

6.2 *Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)*

(Bei Trägerschaft der Maßnahme(n) durch kommunale Gebietskörperschaft(en) ist die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.)

Anlage 2

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind, und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- 8.4 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 8.5 die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahme verwendet werden,
- 8.6 die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist,
- 8.7 das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und entsprechende Unterlagen dem Antrag beigefügt sind,
- 8.8 die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt wurden und entsprechende Unterlagen beigefügt sind (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u. Ä.),
- 8.9 ihm bekannt ist, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von den zuständigen Behörden auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden,
- 8.10 ihm bekannt ist, dass die Zuwendung des Landes Brandenburg eine Subvention darstellt und die vorstehenden Angaben sowie die ANBest-P, die ANBest-G, die NBest-Bau sowie die RiLi SPNV-Invest subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (SubvG, BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) sind und den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht nach § 264 StGB trifft und dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist,
- 8.11 ihm bekannt ist, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Anlage 2

9. Anlagen

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen beigelegt (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur nach Nummer 2.1.1 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Bahnübergangsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV nach Nummer 2.1.3 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV sowie Nachrüstung und Modernisierung vorhandener Fahrzeuge des SPNV nach Nummer 2.2 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".
- bei Planungsleistungen nach Nummer 2.3 RiLi SPNV-Invest gemäß "Merkblatt zur Anmeldung".

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Stempel)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:

..... DM

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

..... DM

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Merkblatt zur Antragstellung

Dem Förderantrag sind gemäß Nummer 7.2.1 der RiLi SPNV-Invest folgende Anlagen beizufügen:

- Darstellung der Änderungen gegenüber der Anmeldung,
- Nachweis der Übereinstimmung mit der Rahmenplanung für die (Gesamt-)Maßnahme gemäß Nummer 7.2.1 der RiLi SPNV-Invest,

zusätzlich

- bei Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 der RiLi SPNV-Invest:
 - Erläuterungsbericht zur Begründung der gewählten technischen Maßnahme, der folgende Anlagen enthalten muss:
 - Bemaßung (Längen, Breiten, Radien),
 - funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Standards bzw. Richtlinien,
 - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der bauaufsichtlichen und sonstigen, erforderlichen Genehmigungen, die - soweit vorhanden - beizufügen sind, sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter;
 - Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 277,
 - Vergleichsberechnungen für Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und Folgekostenberechnung,
 - Bauzeitplan unter Bezug auf die Rahmenplanung der (Gesamt-)Maßnahme,
 - Nutzungskonzept,
 - Projektunterlagen gemäß HOAI:
 - Leistungsphase 2
 - Leistungsphase 3
 - Leistungsphase 4
 - Leistungsphase 5
 - Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens;

- bei Bahnübergangsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 der RiLi SPNV-Invest:
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Planfeststellung, Plan-genehmigung) sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
 - Unterschriebene Kreuzungsvereinbarung einschließlich folgender Anlagen:
 - Erläuterungsbericht mit Begründung der gewählten baulichen Maßnahme,
 - vollständige Entwurfs- oder Vorentwurfszeichnung (in der Regel im baurechtlich geforderten Maßstab),
 - Höhenplan, sofern erforderlich,
 - Lageplan der bestehenden Kreuzung im geeigneten Maßstab (...),
 - Lageplan der veränderten Kreuzung im geeigneten Maßstab (...);
- bei Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV gemäß Nummer 2.1.3 der RiLi SPNV-Invest:
- Erläuterungsbericht zur Begründung der gewählten baulichen Maßnahme,
 - Projektunterlagen analog HOA:
 - Leistungsphase 2
 - Leistungsphase 3
 - Leistungsphase 4
 - Leistungsphase 5
 - Nutzungskonzept, ggf. einschließlich Angaben zum Stand der Vermarktung,
 - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der bauaufsichtlichen und sonstigen, erforderlichen Genehmigungen, die - soweit vorhanden - beizufügen sind, sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
 - Stellungnahme(n) der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft(en);
- bei Beschaffung von Fahrzeugen für den SPNV einschließlich Nachrüstung und Modernisie-rung vorhandener Fahrzeuge des SPNV gemäß Nummer 2.2 der RiLi SPNV-Invest:
- Lieferangebot,
 - für Erstbeschaffungen Nachweise, Genehmigungen bzw. Verträge zur Unternehmens-führung und Linien- oder Verkehrsbedienung,
 - für Ersatzbeschaffungen Angaben zur bisherigen Verwendung,
 - Fahrplan und Betriebskonzept (ggf. mit Nachweis des überwiegenden Einsatzes der Fahrzeuge im Land Brandenburg);

zu Anlage 2
RiLi SPNV-Invest

bei Planungsleistungen gemäß Nummer 2.3 der RiLi SPNV-Invest für die unmittelbare Realisierung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen für Bahnhofsanlagen und Haltepunkte des SPNV:

Anmeldung für Eisenbahninfrastruktur- und Bahnhofsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 bzw. Nummer 2.1.3 der RiLi SPNV-Invest, wobei bei den Anmeldeunterlagen auf die zur Förderung beantragten Planungsunterlagen verzichtet wird.

Weitere Unterlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Unterschrift(en))

.....
(Zuwendungsempfänger/Telefon)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An das

**Brandenburgische Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51**

15366 Dahwitz-Hoppegarten

| |
|-------------------------------------|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen |
| Eingangsstempel |
| Mittelanforderung Nr. |
| Datum des Zuwendungsbescheides |

**Mittelanforderung
(Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen/Planungsleistungen)
gemäß "Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den
Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg"
(RiLi SPNV-Invest)**

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom

Nr.:, fordere ich/fordern wir die Mittel für die folgende Maßnahme an:

.....
.....

| | | |
|---|-------|---------|
| Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt | | |
| | | DM/EUR, |
| davon im Jahr | | DM/EUR, |
| im Jahr | | DM/EUR |
| bewilligt worden. | | |
| Der Bauauftrag/Planungsauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten/der Planung wurde am | | |
| | | |
| begonnen. (Zutreffendes bitte unterstreichen) | | |

Anlage 3a

Nach dem Kostenvoranschlag betragen die zuwendungsfähigen Kosten *(Zutreffendes bitte unterstreichen)*:

..... DM/EUR

Für die o. g. Baumaßnahme/Planungsleistung ist/sind *(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)*

bis zum folgende Zahlungsverpflichtung(en) erfüllt worden:

.....

.....

bis zum folgende Zahlungsverpflichtung(en) zu erfüllen:

.....

.....

(Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben)

Die Mittelanforderung als Abschlagszahlung wird wie folgt berechnet *(Zutreffendes bitte unterstreichen)*:

v. H.* der o. g. zuwendungsfähigen Ausgaben DM/EUR

Hierauf sind an Abschlagszahlungen bereits geleistet:

| | | |
|---------------|-------|---------------|
| am | | DM/EUR |
| am | | DM/EUR |
| am | | DM/EUR |
| <u>Summe:</u> | | <u>DM/EUR</u> |

* Fördersatz gemäß Zuwendungsbescheid

Es wird deshalb *(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)*

eine weitere Abschlagszahlung

die Auszahlung des Gesamtbetrages

in Höhe von: DM/EUR

beantragt.

Die Überweisung soll im Monat erfolgen

an:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Codierter Zahlungsgrund:

Anlage 3a

| | | |
|--|---------------|---|
| Für das | Quartal | werden weitere Abschlagszahlungen in Höhe von |
| | | DM/EUR |
| erwartet. <i>(Zutreffendes unterstreichen)</i> | | |

Es ist bekannt,

dass, soweit Mittel im vorgegebenen Zeitraum nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht in Anspruch genommen werden und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen ist, für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von drei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) jährlich erhoben werden.

Ich/wir erkläre(n),

dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung bei Einsatz anteiliger Eigenmittel für fällige Zahlungen verbraucht werden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Stempel)

Anlage 3b

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort) (Datum)

An das

**Brandenburgische Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51**

15366 Dahwitz-Hoppegarten

| |
|--|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen |
| Eingangsstempel |
| Mittelanforderung Nr. |
| Datum des Zuwendungsbescheides |

**Mittelanforderung
(Fahrzeuge für den SPNV)**
gemäß "Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den
Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg"
(RiLi SPNV-Invest)

Auf der Grundlage des **Zuwendungsbescheides** vom

Nr.:, fordere ich/fordern wir die Mittel für die folgende Maßnahme ab:

.....
.....

| | | | |
|---|-------|-------|---------|
| Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt | | | DM/EUR, |
| davon im Jahr | | | DM/EUR, |
| im Jahr | | | DM/EUR |
| bewilligt worden. | | | |
| Der Kaufvertrag ist abgeschlossen und die voraussichtliche Lieferung erfolgt im Monat | | | |
| <i>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</i> | | | |

| | |
|---|--------|
| Nach dem Kostenvoranschlag betragen die zuwendungsfähigen Kosten <i>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</i> : | |
| | DM/EUR |

Für die o. g. Maßnahme ist/sind (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)

bis zum folgende Zahlungsverpflichtung(en) erfüllt worden:

.....

.....

bis zum folgende Zahlungsverpflichtung(en) zu erfüllen:

.....

.....

(Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben)

Die Mittelanforderung als Abschlagszahlung wird wie folgt berechnet (Zutreffendes bitte unterstreichen):

v. H.* der o. g. zuwendungsfähigen Ausgaben DMEUR

Hierauf sind an Abschlagszahlungen bereits geleistet:

| | | |
|---------------|-------|--------------|
| am | | DMEUR |
| am | | DMEUR |
| am | | DMEUR |
| <u>Summe:</u> | | <u>DMEUR</u> |

* Fördersatz gemäß Zuwendungsbescheid

Es wird deshalb (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)

eine weitere Abschlagszahlung

die Auszahlung des Gesamtbetrages

in Höhe von: DM/EUR

beantragt.

Die Überweisung soll im Monat erfolgen

an:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Codierter Zahlungsgrund:

Anlage 3b

| |
|---|
| Für das Quartal werden weitere Abschlagszahlungen in Höhe von D/WEUR erwartet. (<i>Zutreffendes unterstreichen</i>) |
|---|

Es ist bekannt,

dass, soweit Mittel im vorgegebenen Zeitraum nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht in Anspruch genommen werden und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen ist, für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von drei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) jährlich erhoben werden.

Ich/wir erkläre(n),

dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung bei Einsatz anteiliger Eigenmittel für fällige Zahlungen verbraucht werden.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Stempel)

.....
(Zuwendungsempfänger/Telefon)

.....
(Ort) (Datum)

An das

**Brandenburgische Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51**

15366 Dahwitz-Hoppegarten

| |
|-------------------------------------|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen |
| Eingangsstempel |
| Verwendungsnachweis Nr. |
| Datum des Zuwendungsbescheides |

**Verwendungsnachweis/
Zwischenverwendungsnachweis *)
(Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen/Planungsleistungen)
gemäß "Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den
Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg"
(RiLi SPNV-Invest)**

.....
.....
(Bezeichnung der Maßnahme, Zuwendungszweck)

| | | | |
|---|------------|------------|-------------|
| Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde | | | |
| vom | Nr.: | über | DMEUR |
| vom | Nr.: | über | DMEUR |
| vom | Nr.: | über | DMEUR |
| vom | Nr.: | über | DMEUR |
| wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt. | | | DMEUR |
| Es wurden ausgezahlt | | insgesamt | DMEUR |
| <i>(Nicht Zutreffendes bitte streichen)</i> | | | |

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

Anlage 4a

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren (z. B. Eisenbahn-Bundesamt, Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht o. Ä.), sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Maßnahmebeginn:

Maßnahmeabschluss:

II. Finanzieller Nachweis

1. Einnahmen

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen | Lt. Zuwendungsbescheid | | Davon bisher in Anspruch genommen | |
|---|------------------------|-------|-----------------------------------|-------|
| | DM/EUR | v. H. | DM/EUR | v. H. |
| Eigenanteil | | | | |
| Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | | | | |
| Bewilligte öffentliche Förderung durch | | | | |
| Zuwendungen des Landes | | | | |
| Insgesamt | | 100 | | 100 |

2. Ausgaben

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| Ausgabengliederung | Lt. Zuwendungsbescheid | | Lt. Abrechnung | |
|---|------------------------|-----------------------|----------------|-------------------------------------|
| | Insgesamt | Davon zuwendungsfähig | Insgesamt | Davon zuwendungsfähig ¹⁾ |
| Kostengruppe: - bei Hochbauten nach DIN 276 - bei anderen Maßnahmen gem. Zuwendungsbescheid | | | | |
| | DM/EUR | DM/EUR | DM/EUR | DM/EUR |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Insgesamt: | | | | |

¹⁾ Bei Überschreitung der Ausgabenansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nummer 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

3. Ist-Ergebnis

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| | Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DMEUR | Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DMEUR |
|-----------------------------|--|--|
| Ausgaben (Nummer II.2) | | |
| Einnahmen (Nummer II.1) | | |
| Mehrausgaben/Minderausgaben | | |

4. Ausgabeblatt (s. Anlage)

5. Bestätigung

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bautagebuch/der Zeitplanung der Planungsleistung überein.

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Stempel

Anlage 4a

III. Prüfergebnis der Behörden

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

1. Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes des Zuwendungsempfängers

| | |
|--|----------------------------------|
| <p>Verwendungsnachweis wurde geprüft:</p> <p style="text-align: center;">Beanstandungen haben sich/nicht ergeben.</p> <p style="text-align: center;">Folgende Beanstandungen wurden festgestellt: (eventuelle Anlagen beifügen)</p> | |
| <p>Ort/Datum</p> | <p>Dienststelle/Unterschrift</p> |

2. Verwendungsnachweisprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung

| | |
|---|----------------------------------|
| <p>Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.</p> | |
| <p>Ort/Datum</p> | <p>Dienststelle/Unterschrift</p> |

3. Ergebnis der Prüfung (Bewilligungsbehörde)

| | |
|--|----------------------------------|
| <p>Zwischennachweis (für noch nicht abgeschlossene Vorhaben)</p> <p>Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.</p> | |
| <p>Ort/Datum</p> | <p>Dienststelle/Unterschrift</p> |

| | |
|--|----------------------------------|
| <p>Verwendungsnachweis (für abgeschlossene Vorhaben)</p> <p>Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung/ Planungsunterlagen und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung/Abrechnung der Planungsleistungen und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Es ergeben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen.</p> | |
| <p>Ort/Datum</p> | <p>Dienststelle/Unterschrift</p> |

.....
(Zuwendungsempfänger/Telefon)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An das

**Brandenburgische Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51**

15366 Dahwitz-Hoppegarten

| |
|-------------------------------------|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen |
| Eingangsstempel |
| Verwendungsnachweis Nr. |
| Datum des Zuwendungsbescheides |

**Verwendungsnachweis/
Zwischenverwendungsnachweis*)
(Fahrzeuge für den SPNV)**

gemäß "Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den
Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg"
(RiLi SPNV-Invest)

.....
.....
(Bezeichnung der Maßnahme, Zweckungszweck)

| | | | |
|---|------------|-----------------|-------|
| Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde | | | |
| vom | Nr.: | über | DWEUR |
| vom | Nr.: | über | DWEUR |
| vom | Nr.: | über | DWEUR |
| vom | Nr.: | über | DWEUR |
| wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt. | | | DWEUR |
| Es wurden ausgezahlt | | insgesamt | DWEUR |
| <i>(Nicht Zutreffendes bitte streichen)</i> | | | |

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

Anlage 4b

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren (z. B. Eisenbahn-Bundesamt, Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht o. Ä.), sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Maßnahmebeginn:

Maßnahmeabschluss:

II. Finanzieller Nachweis

1. Einnahmen

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen | Lt. Zuwendungsbescheid | | Davon bisher in Anspruch genommen | |
|---|------------------------|------------|-----------------------------------|------------|
| | DM/EUR | v. H. | DM/EUR | v. H. |
| Eigenanteil | | | | |
| Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | | | | |
| Bewilligte öffentliche Förderung durch | | | | |
| Zuwendungen des Landes | | | | |
| Insgesamt | | 100 | | 100 |

2. Ausgaben

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| Ausgabengliederung | Lt. Zuwendungsbescheid | | Lt. Abrechnung | |
|---|------------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|
| | Insgesamt | Davon zuwendungsfähig | Insgesamt | Davon zuwendungsfähig |
| Kostengruppe: - Beschaffung - Modernisierung - Nachrüstung | | | | |
| | DMEUR | DMEUR | DMEUR | DMEUR |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Insgesamt: | | | | |

3. Ist-Ergebnis

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| | Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DMEUR | Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DMEUR |
|-----------------------------|--|--------------------------------------|
| Ausgaben (Nummer II.2) | | |
| Einnahmen (Nummer II.1) | | |
| Mehrausgaben/Minderausgaben | | |

4. Ausgabeblatt (s. Anlage)

5. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein.
Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Stempel

Anlage 4b

III. Prüfergebnis der Behörden

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

1. Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes des Zuwendungsempfängers

Verwendungsnachweis wurde geprüft:

Beanstandungen haben sich/nicht ergeben.

Folgende Beanstandungen wurden festgestellt:
(eventuelle Anlagen beifügen)

.....
Ort/Datum

.....
Dienststelle/Unterschrift

2. Ergebnis der Prüfung (Bewilligungsbehörde)

Zwischennachweis (für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen)

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
Dienststelle/Unterschrift

Verwendungsnachweis (für abgeschlossene Maßnahmen)

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Ausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Rechnung und mit der Sachlage bescheinigt.
Es ergeben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
Dienststelle/Unterschrift

Anlage zum Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis
(SPNV-Fahrzeuge - private/öffentliche Unternehmen)

.....
(Zuwendungsempfänger/Telefon)

Ausgabebblatt (zu II.4)

Landeszufwendung zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Brandenburg

Zufwendungsbescheid-Nr.: vom:

Maßnahme

Eingang der Zufwendung: Datum: Summe:

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

| Lfd. Nr. | Nummer des Kontoauszuges | Datum der Abbuchung (Buchungstag) | Kasse/Bank | Empfänger der Zahlungen (bei abzusetzenden Einzahlungen; Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen) | Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung oder von den Ausgaben in rot abzusetzende Einnahmen) | Zwischensumme (Stand der jeweiligen Gesamtausgaben) | Aufteilung der Ausgaben (Spalte 6) | | | Bemerkungen |
|----------|--------------------------|-----------------------------------|------------|--|--|---|------------------------------------|------------------|-------------|-------------|
| | | | | | | | Zufwendungsfähige Kosten | Anteil öff. Hand | Eigenanteil | |
| | | | | | | | DM/EUR | DM/EUR | DM/EUR | DM/EUR |
| | | | | | | | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | | 12 |

**Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und
Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 und 4 der
Straßenverkehrs-Ordnung für vom
„Expo Park Jacobsdorf“ zum Zollhof
„Frankfurter Tor“ fahrende Lastkraftwagen mit
einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und
für Anhänger hinter Lastkraftwagen**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Straßenverkehr -
Vom 19. August 1999

1. Ausnahmegenehmigung

Auf Grund der angespannten Verkehrssituation an der Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) wird nach Anhörung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen, die vom „Expo Park Jacobsdorf“ gemäß der jeweiligen Wegweisung zur Bundesautobahn A 12 und weiter Richtung Zollhof „Frankfurter Tor“ und Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) fahren wollen, unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 Uhr bis 22 Uhr auf dieser Strecke verkehren dürfen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Fahrzeuge, für deren Verkehr eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich ist.

2. Nachweis

Die Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1 dieser Bekanntmachung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn in geeigneter Form ein Nachweis über den Aufenthalt auf dem Gelände des „Expo Park Jacobsdorf“ erbracht wird. Der schriftliche Nachweis ist während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Allgemeines

Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung erfolgt auf eigene Gefahr. Ansprüche jedweder Art gegen das Land Brandenburg können aus ihr nicht hergeleitet werden.

Derjenige, der die Ausnahmegenehmigung in Anspruch nimmt, haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf ihre Inanspruchnahme zurückzuführen sind und hat das Land Brandenburg von allen derartigen Ansprüchen freizustellen.

Weisungen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

Durch die Ausnahmegenehmigung werden andere Vorschriften als die des § 30 Abs. 3 und 4 StVO nicht berührt.

4. In-Kraft-Treten

Die Ausnahmegenehmigung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Tabelle der Rohbauwerte
(Anlage 2 zur Baugebührenordnung)**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 23. August 1999

Gemäß § 4 Abs. 1 der Baugebührenordnung werden die in der Anlage aufgeführten Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Tabelle der Rohbauwerte) bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

**Anlage 2
zur BauGebO**
Tabelle der Rohbauwerte

Landesdurchschnittliche Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
(Bezugsjahr 1995 = 100, Preisindexzahl 1998 = 99,06)

| Nr. | Gebäudeart | Rohbauwert DM/m ³ |
|-----------|--|---------------------------------|
| 1 | Wohngebäude | 184 |
| 2 | Wochenendhäuser | 161 |
| 3 | Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen | 248 |
| 4 | Schulen | 234 |
| 5 | Kindergärten | 209 |
| 6 | Gaststätten, Kantinen | 209 |
| 7 | Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten | 209 |
| 8 | Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien über 60 Betten | 247 |
| 9 | Krankenhäuser | 273 |
| 10 | Versammlungsstätten | 209 |
| 11 | Kirchen | 234 |
| 12 | Leichenhallen, Friedhofkapellen | 196 |
| 13 | Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nummer 18 fallend) | 142 |
| 14 | Hallenbäder | 226 |
| 15 | sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 14 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime usw.) | 179 |
| 16 | Verkaufsstätten | |
| 16.1 | Eingeschossige Verkaufsstätten | 140 |
| 16.2 | Mehrgeschossige Verkaufsstätten | 251 |
| 17 | Garagen | |
| 17.1 | offene Kleingaragen, Carports | 67 |
| 17.2 | Kleingaragen | 150 |
| 17.3 | Eingeschossige Mittel- und Großgaragen | 179 |
| 17.4 | Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen | 219 |
| 17.5 | Tiefgaragen | 252 |
| 18 | Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude Tennishallen, einfache Sporthallen | |
| 18.1 | ohne oder mit nur geringen Einbauten | |
| 18.1.1 | bis 2.000 m ³ Brutto-Rauminhalt | 76 |
| 18.1.2 | der 2.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m ³ | 59 |
| 18.1.3 | der 5.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 48 |
| 18.2 | mit nicht geringen Einbauten | 124 |
| 19 | Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude | |
| 19.1 | ohne oder mit nur geringen Einbauten | 179 |
| 19.2 | mit nicht geringen Einbauten | 203 |
| 20 | sonstige eingeschossige gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nummer 18 fallend) | 150 |

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 21 | Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller | wie Nummer 18 |
| 22 | Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen | 149 |
| 23 | Schuppen, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen sowie ähnliche Gebäude | 67 |
| 24 | Gewächshäuser | |
| 24.1 | bis 1.500 m ³ Brutto-Rauminhalt | 48 |
| 24.2 | der 1.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 30 |

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 17.2 bis 17.4) um 10 Prozent zu erhöhen.

Die in der Tabelle angegebenen Rohbauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für besondere Gründungen und für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß, sind gesondert zu ermitteln.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist § 4 Abs. 1 letzter Satz BauGebO zu beachten.

Landesspezifische Regelungen zur Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 10. August 1999

Die Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung (Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung - StADÜV) vom 21. Oktober 1998 ist im BGBl. I S. 3197 und im BStBl. I S. 1291 veröffentlicht worden und am 1. November 1998 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung vom 21. August 1988 außer Kraft gesetzt.

Durch die StADÜV wird ermöglicht, dass jeder Unternehmer/Arbeitgeber seine Anmeldungen (Umsatz- bzw. Lohnsteueranmeldungen) auf Datenträgern oder über Datenfernübertragung der Steuerverwaltung übermitteln kann.

Zur Umsetzung der StADÜV wurden für Brandenburg folgende Festlegungen getroffen:

Die Übermittlung der Anmeldungsdaten gemäß StADÜV für neu an dem Verfahren teilnehmende Unternehmer/Arbeitgeber erfolgt nur per Datenfernübertragung auf der Grundlage der Richtlinie Dateiübertragung Finanzverwaltung.

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg werden hiermit als zuständige Stellen

- für das Genehmigungsverfahren (§§ 3, 4 Abs. 1 StADÜV) und das Zulassungsverfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 StADÜV) die Oberfinanzdirektion Cottbus, Am Nordrand 45, 03044 Cottbus und
- als annehmende Stelle das Finanzrechenzentrum Cottbus, Bautzener Str. 47, 03050 Cottbus bestimmt.

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Vom 15. August 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen bzw. leitende Funktionen ausüben. Daneben können auch Beamtinnen oder Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes, die als Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten für Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts tätig sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und aufgrund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung ihrer Behörde/Dienststelle geeignet sind.
2. Auf die persönlichen Voraussetzungen nach den §§ 16, 17, 35 des Sozialgerichtsgesetzes zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter wird hingewiesen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

828

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 37 vom 16. September 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0